Städtetag Baden-Württemberg

Hinweise des Städtetags Baden-Württemberg zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften 2015[1] in der Fassung vom 18. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Artikel 1 Nr. 1 - § 19 Pflege- und Betreuungsentschädigung 3
2. Artikel 1 Nr. 2 und 11 - §§ 20 Abs. 3 und 32a zu Fraktionen und deren Veröffentlichungsrecht in Amtsblättern 4
3. Artikel 1 Nr. 5 - § 21 Bürgerentscheid 8
   - 3.1 Bürgerbegehren gegen Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen und Auswirkung auf Veränderungssperren für die Pläne - § 21 Abs. 2 Nr. 6 8
   - 3.2 Einbindung der Vertrauenspersonen von Bürgerbegehren - § 21 Abs.4 9
4. Artikel 1 Nr. 12 - § 34 Ratssitzungen 10
   - 4.1 Regeleinberufungsfrist von sieben Tagen - § 34 Abs. 1 Satz 1 10
   - 4.2 Antragsrecht der Fraktionen und eines Sechstels der GR auf TOP-Behandlung - § 34 Abs. 1 Sätze 3 und 4 11
   - 4.3 Rechtswirksame ortsübliche Bekanntgabe (Einladung) von öffentlichen Ratssitzungen via Internet - § 34 Abs. 1 Satz 7 11
5. Artikel 1 Nr. 15 - § 39 Vorberatende Ausschusssitzungen 12
6. Artikel 1 Nr. 16 - § 41a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 13
7. Artikel 1 Nr. 17 - § 41b Veröffentlichung von Informationen 15
8. Artikel 5 - Rechtswirksame Internetbekanntmachungen - § 1 DVO GemO 17
   - 8.1 Formale Erfordernisse einer Internetbekanntmachungen 17
   - 8.2 Technisches Dokumentenformat von Internetbekanntmachungen 18
   - 8.3 Qualifizierte elektronische Signatur 19
   - 8.3.1 Musterdienstanweisung zur Nutzung elektronischer Signaturen 20
   - 8.3.1.1 Grundsätzliches 20
   - 8.3.1.2 Beschaffung der Signaturkarte 21
   - 8.3.1.3 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber 21
   - 8.3.1.4 Pflichten der Dienststelle 22

[1] Der Wortlaut des im Gesetzblatt für Baden-Württemberg am 30.10.2015 auf den Seiten 870 ff. verkündeten Gesetzes liegt in Gestalt von Landtagsdrucksache 15/7573 als Anlage 1 bei.

Städtetag Baden-Württemberg

8.3.2 Musternutzungsverinbarung zum Umgang mit elektronischen Signaturen ..22
8.3.2.1 Grundsätzliches 22
8.3.2.2 Beschaffung der Signaturkarte.....23
8.3.2.3 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber 23
8.3.3 Wie organisiert man den Übergang?.....25
8.3.3.1 Satzungsmuster für Internetbekanntmachungen aufgrund des geänderten §1 DVO GemO …..……..25
8.3.3.2 Vorschlag für Hinweis im Amtsblatt oder Druckwerk.....25
9. Artikel 10 und 11 - Anwendbarkeit der neuen Altersobergrenzenregelungen für Bürgermeister- und Beigeordnetenwahlen……26

Anlage 1 – Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften, Landtagsdrucksache vom 16.10.2015 zum Gesetzesbeschluss

Anlage 2 – Satzungsformulierungsvorschläge zu den Regelungsalternativen für Pflege- und Betreuungsentschädigung (Abschnitt 1)

Anlage 3 – Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln vom 06.04.1992

Städtetag Baden-Württemberg

Artikel 1[2]

1. Nr. 1 - § 19 Pflege- und Betreuungsentschädigung

Der neue Absatz 4 verpflichtet jede Stadt und Gemeinde zu einer Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Wer Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist, wird in der Gemeindeordnung nicht definiert. Laut Gesetzesbegründung kann eine sachgerechte Abgrenzung des betreuten Personenkreises per Satzung erfolgen. Wenn keine Satzungsregelung getroffen wird, dürfte die Definition dieses Personenkreises in § 20 Abs. 5 LVwVfG analog anwendbar sein. Ein Verweis auf diese Vorschrift in der Satzung ist möglich.

Der Erstattungsanspruch erstreckt sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Kommune. Er ist allerdings auf jene ehrenamtlichen Tätigkeiten begrenzt, zu der die Kommune Personen unmittelbar, mittelbar oder konkludent verpflichtet hat. Anwendung findet er daher unter anderem bei allen Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Bezirksbeiratssitzungen, da es sich um Gremien der Kommune handelt, zu der die Ratsvorsitzenden für die jeweilige Stadt oder Gemeinde einladen. Dasselbe gilt für Ausschuss- und Beiratssitzungen dieser Gremien.

Ansprüche entstehen ferner durch entsprechende Aufwendungen infolge der Teilnahme an Fraktionssitzungen. Fraktionen haben durch den neuen § 32a GemO einen unmittelbaren gesetzlichen Status erlangt. Fraktionen dienen der effektiven Beratung und Entscheidungsfindung in den jeweiligen kommunalen Gremien unter Wahrung demokratischer Grundsätze. Sie setzen sich aus für die Kommune ehrenamtlich tätigen Ratsmitgliedern zusammen. Sitzungen und andere Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Ratstätigkeit von Fraktionen sind damit integraler Teil des Verhandlungsgangs in kommunalverfassungsrechtlich verankerten städtischen oder gemeindlichen Gremien, deren Mitglieder ehrenamtlich tätig sind.

Absatz 4 knüpft – wie der neue Absatz 5 – an die vorherigen Absätze des § 19 an. Er belässt den Städten und Gemeinden – als ein Verhandlungsergebnis des Städtetags mit den Regierungsfraktionen – große Freiheit bei der Ausgestaltung dieser Entschädigungsleistungen („Das Nähere wird durch Satzung geregelt“). Die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann daher wahlweise gewährt werden durch

a) Einzelabrechnungen auf jeweiligen Nachweis

b) Durchschnittssätze nach Absatz 2, ggf. bezogen auf bestimmte Zeiträume[3]

[2] Paragrafenangaben ohne Gesetzesnennung im nachfolgenden Text beziehen sich auf die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Städtetag Baden-Württemberg

c) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 3[4] für alle Räte bzw. ehrenamtlich Tätige in gleicher Höhe, ggf. als Zuschläge zu den jeweiligen Grundpauschalen

d) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 3 für die spezielle Empfängergruppe „ehrenamtlich Tätige mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen“, ggf. als Zuschläge zu den jeweiligen Grundpauschalen

e) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 3 für die spezielle Empfängergruppe „ehrenamtlich Tätige mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen“, ggf. in Form von erhöhten Sitzungspauschalen.

f) Die umfassende Satzungsermächtigung in Absatz 4 eröffnet den Städten und Gemeinden zudem die Möglichkeit, über den in Absatz 3 genannten Personenkreis hinaus Entschädigungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen auch allen anderen ehrenamtlich Tätigen in Gestalt von pauschalierten Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 3 zu gewähren. Beispiel: Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen.

Sollten weder eine Pauschalabgeltung noch Durchschnittssätze festgelegt werden, ist laut Gesetzesbegründung eine Abgrenzung der erstattungsfähigen Aufwendungen in der Satzung erforderlich.

Das rückwirkende Inkraftsetzen der Satzungsregelung zum 01.12.2015 ist möglich, da sie sich aus der schon von vor diesem Datum bekannten Gesetzeslage ergibt.

Satzungsformulierungsvorschläge samt Erläuterungen zu den Alternativen a) bis e) für Erstattungen an Rats- und Ausschussmitglieder, jeweils ergänzt um einen Vorschlag für die anderen Felder ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß f), sind als Anlage 2 beigefügt.

2. Nr. 2 und 11 – §§ 20 Abs. 3 und 32a zu Fraktionen und deren Veröffentlichungsrecht in Amtsblättern

Wiewohl die Gemeindeordnung seither keine Regelungen zu Fraktionen enthielt, sind diese Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern in einer großen Zahl von Städten und Gemeinden seit Jahrzehnten etablierter Bestandteil der Entscheidungsfindung in den Gemeinderäten sowie ggf. Ortschaftsräten und Bezirksbeiräten.

---

[3] Siehe dazu auch den entsprechenden Klammerzusatz in der Begründung zur Novellierung des § 19 auf Seite 34 von Landtagsdrucksache 15/7265.

[4] So sah der Gesetzentwurf in Fassung vom 30.01.2015 noch die Formulierung „… werden auf Antrag gesondert, auch neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 oder nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz erstattet“. Weiterer Beleg für die Zulässigkeit einer Pauschalabgeltung ist die *nicht* abschließende Aufzählung im entsprechenden Klammerzusatz der Gesetzesbegründung zu § 19 auf Seite 34 von Landtagsdrucksache 15/7265.

Städtetag Baden-Württemberg

§ 32a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 entspricht den seitherigen Gepflogenheiten bei der **Fraktionsbildung** und dem seitherigen **Wirken von Fraktionen**. Ferner wird eine Verpflichtung festgeschrieben, die Fraktionsbildung, die Mindestmitgliederzahl für Fraktionen sowie Fraktionsrechte und Fraktionspflichten in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums festzulegen. Laut Gesetzesbegründung darf die Mindestfraktionsstärke „unter Berücksichtigung der Größe des Gemeinderats und der Anzahl der auf die Mehrheit der Wahlvorschläge entfallenden Sitze nicht unangemessen hoch sein. Ohne festgelegte Mindestfraktionsstärke muss eine Fraktion aus mindestens zwei Personen bestehen".

Gemäß § 32a Abs. 2 Satz 2 dürfen Fraktionen ihre **Auffassungen** auch **öffentlich darlegen**. Sie sind in ihrer Öffentlichkeitsarbeit somit nicht an die Mehrheitsauffassung in den jeweiligen Räten gebunden. Eine derartige ausdrückliche Ermächtigung zu eigenständigen Fraktionspublikationen enthielt die Gemeindeordnung bislang nur im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden[5].

Im Kontext zu diesem ausdrücklichen öffentlichen **Darlegungsrecht** der Fraktionen steht ihr Anspruch gemäß § 20 Abs. 3, **in einem etwaigen Amtsblatt** der Stadt oder Gemeinde ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Kommune darzulegen[6]. Dieses Darlegungsrecht besteht daher nicht betreffend Angelegenheiten außerhalb des kommunalen Wirkungskreises und somit unter anderem nicht betreffend landes-, bundes- oder europapolitischer Angelegenheiten. Der Veröffentlichungsanspruch ist zudem auf Amtsblätter begrenzt, die über die reine Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen, amtlichen Bekanntgaben und amtlichen Mitteilungen hinaus auch „zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde" im Sinne von § 20 Abs. 1 genutzt werden. Letzteres dürfte regelmäßig der Fall sein.

Jede Fraktion hat einen individuellen Anspruch, Beiträge im Amtsblatt zu veröffentlichen. Eine Vereinbarung über den **Verzicht auf dieses Veröffentlichungsrecht** kann folglich mit den Fraktionen nur auf freiwilliger Basis getroffen werden. Wegen des individuellen Anspruchs jeder Fraktion wäre auch ein Mehrheitsbeschluss des Gemeinderats zum Verzicht auf Fraktionsveröffentlichungen gegenüber einer Fraktion, die ihn abgelehnt hat, unwirksam. Eine einvernehmliche Vereinbarung bzw. ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss zum Verzicht auf Fraktionsveröffentlichungen kann von einer Fraktion nachfolgend einseitig aufgekündigt werden.

Das Nähere zur Umsetzung des Rechts auf Fraktionsveröffentlichungen hat der Gemeinderat im **Redaktionsstatut** für das Amtsblatt zu regeln bzw. ein vorhandenes Statut ggf. anzupassen. Dabei hat der Gemeinderat insbesondere den „angemessenen Umfang" der Fraktionsbeiträge zu bestimmen.

---

[5] Siehe § 21 Abs. 5 Satz 1, der in erweiterter neuer Fassung wie folgt lautet: „Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die *innerhalb der Gemeindeorgane* vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden."

[6] Gruppierungen und einzelne Ratsmitglieder haben keinen Darlegungsanspruch. Ihnen können auf freiwilliger Basis allerdings via Redaktionsstatut ggf. ebenfalls Amtsblattveröffentlichungen eingeräumt werden.

Der Veröffentlichungsumfang pro Amtsblattausgabe kann entweder für alle Fraktionen identisch oder unter Berücksichtigung der jeweiligen Fraktionsstärke festgelegt werden („abgestufte Chancengleichheit“). Im letzteren Fall bietet es sich an, die erlaubte Textumfänge der Fraktionen entsprechend ihrer Sitzzahl im Gemeinderat zu staffeln und hierbei durch eine Sockelgröße sicherzustellen, dass auch den kleineren Fraktionen genügend Raum für verständliche Publikationen eröffnet ist. Beispiel: Jeder Fraktion steht ein Sockel von 800 Zeichen sowie zusätzlich 150 Zeichen je Ratssitz pro Amtsblattausgabe zur Verfügung. Summen werden auf volle Hundert ab- oder aufgerundet.

Im Redaktionsstatut ist ferner eine sogenannte **Karenzzeitregelung** zu treffen, also ein Zeitraum vor Wahlen zu bestimmen, in dem Fraktionsveröffentlichungen unterbleiben, um die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Kommune in den Wahlkämpfen zu gewährleisten. Der VGH Baden-Württemberg hat hierzu unmissverständlich festgestellt: „Eine von den Organen der Gemeinde im Wahlkampf ausgehende Beeinflussung der Wähler zugunsten oder zum Nachteil eines Bewerbers stellt insbesondere dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung dar, wenn dies unter Inanspruchnahme des Amtsblatts geschieht. Denn das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan der Gemeinde und muss daher dem Gebot parteipolitischer Neutralität in besonderem Maße Rechnung tragen“ (Urteil vom 17.02.1992, 1 S 2266/91). Die Karenzzeitregelung vermeidet, dass die Stadt oder Gemeinde in Wahlkampfzeiten tun muss, was sich andererseits beinahe von selbst verbietet: Jeden Fraktionsartikel vorab auf Wahlneutralität zu prüfen und ggf. zu untersagen oder zu korrigieren.

Das Karenzzeiterfordernis und damit die Karenzzeitregelung gelten im Übrigen selbstredend nicht nur für Beiträge der Fraktionen im Gemeinderat, sondern auch für jedwede anderen Artikel von Parteien, Wählervereinigungen und politischen Gruppierungen, Amtsinhabern sowie Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern. Die in Kommunen praktizierte sachliche Vorstellung aller zugelassenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber vor Kommunalwahlen unter strenger Beachtung der Gleichbehandlung verstößt hingegen nicht gegen das Karenzzeiterfordernis.

Das Karenzzeiterfordernis gilt nicht nur für Kommunalwahlen, sondern auch für Parlamentswahlen. Lediglich für die Obergrenze der Karenzzeit ist in Gestalt von sechs Monaten eine gesetzliche Festlegung getroffen. Das ist jener Zeitraum, den der Staatsgerichtshof für die Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung vor Wahlen als angemessen erachtete. Wird diese Obergrenze ausgeschöpft, wäre das Darlegungsrecht der Fraktionen angesichts mehrerer Wahltermine in mehr oder weniger großen Zeitabständen über eine fünfjährige kommunale Wahlperiode hinweg allerdings stark eingeschränkt. Auf eine gesetzliche Fixierung der Sechsmonatsfrist wurde daher bewusst verzichtet. Eine Karenzzeit von drei Monaten ist nach Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg noch vertretbar. Manche Kommunen haben kürzere Karenzzeiten.

Das **Redaktionsstatut** kann des Weiteren klarstellende Bestimmungen zum Themenkreis von Fraktionsmitteilungen enthalten. Beispiele: Begrenzung der Fraktionspublikationen auf Themen, für die der jeweilige Gemeinderat zuständig ist, ferner auf sonstige städtische Planungen und Aufgaben, auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug und auf Stellungnahmen zu Äußerungen

anderer Fraktionen und Gruppierungen. Untersagung von Wahlaufrufen und Wahlwerbung, von politischen Stellungnahmen ohne kommunalpolitischen Bezug sowie von strafrechtlich relevanten Angriffen auf Dritte und Verstößen gegen Rechtspflichten. Verpflichtung zur Einhaltung presserechtlicher Bestimmungen. Übernahme der inhaltlichen Verantwortung durch die jeweilige Fraktion und Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in das Amtsblatt.

Ob auch Fraktionen der **Ortschaftsräte** die Möglichkeit zur Darlegung ihrer Auffassungen zum jeweiligen Ortsgeschehen im Amtsblatt gemäß § 20 Abs. 3 via das Redaktionsstatut des Amtsblatts erhalten, entscheidet nach § 72 letzter Satz der jeweilige Gemeinderat. Für **Bezirksbeiräte** enthält die Gemeindeordnung keine entsprechende Regelung. Im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung steht es den Gemeinderäten gleichwohl frei, auch ihnen entsprechende Rechte einzuräumen. Das Redationsstatut ist ggf. um Passagen zu Ortschaftsräten und Bezirksbeiräten zu ergänzen.

§ 32a Abs. 3 legitimiert die **Finanzierung der Arbeit von Fraktionen** mit städtischen Haushaltsmitteln. Bereitgestellte Mittel dürfen verwandt werden, um sächliche und personelle Aufwendungen zu bestreiten. Solche Aufwendungen können unter anderem durch das Führen von Fraktionsgeschäftsstellen entstehen. Gewährte Mittel dürfen hingegen nicht zur Finanzierung von Parteien oder Wählervereinigungen und nicht für Fraktionsaktivitäten außerhalb des Wirkungsbereichs von Fraktionen gemäß § 32a Abs. 2 Sätze 1 und 2 eingesetzt werden. Aufwendungen der Fraktionsvorsitzenden und von Fraktionsmitgliedern sind über Entschädigungsleistungen gemäß § 19 abzugelten und zählen daher ebenfalls nicht zur Fraktionsfinanzierung nach § 32a Abs. 3.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat das Ob und ggf. die Höhe von Fraktionsmitteln festzulegen. Sie sind im Haushaltplan zu veranschlagen und zu bewirtschaften. Die Fraktionsgrößen können bei der Bemessung berücksichtigt werden. Ebenso ist eine Beschränkung der Mittelgewährung auf bestimmte Zwecke möglich.

Die „Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln - Darstellung der Rechtslage, die zwischen Innenministerium, Regierungspräsidien, Gemeindeprüfungsanstalt und kommunalen Landesverbänden“ vom 06.04.1992 können im Übrigen weiterhin zur Beurteilung der Zulässigkeit der Mittelgewährung an Fraktionen herangezogen werden. Deren Wortlaut liegt als Anlage 3 bei.

Fraktionen sind „Organteile“ des Hauptorgans Gemeinderat einer Stadt oder einer Gemeinde. Unter Würdigung dieser besonderen Stellung und ihres damit verbundenen unabhängigen politischen Wirkens für die jeweilige Kommune lässt § 32a Abs. 3 für die Selbstbewirtschaftung der Mittel durch die Fraktionen ausdrücklich einen Nachweis über die bestimmungsgemäße Mittelverwendung in einfacher Form genügen. In der Gesetzesbegründung wird hierzu „eine summarische Darstellung der wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen“ beispielhaft genannt. Von örtlichen und überörtlichen Prüfungen bleiben Fraktionsmittel dennoch selbstverständlich nicht ausgenommen.

Städtetag Baden-Württemberg

3. Nr. 5 - § 21 - Bürgerentscheid

3.1 Bürgerbegehren gegen Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen und Auswirkung auf Veränderungssperren für diese Pläne - § 21 Abs. 2 Nr. 6

Die Sperrwirkung eines Bürgerbegehrens beginnt nach dem Gesetzentwurf erst mit der Feststellung der Zulässigkeit durch den Gemeinderat. Zu den Folgen dieser Sperrwirkung auf Veränderungssperren für Bauleitpläne hat sich das Innenministerium Baden-Württemberg auf Wunsch des Städtetags wie folgt geäußert:

Durch den Eintritt der Sperrwirkung mit der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens verliert eine vorher in Kraft getretene Veränderungssperre nicht nachträglich ihre Wirksamkeit, da die Sperrwirkung keine aufschiebende Wirkung hat (Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Kommentar, Köln 2010, 13.09 Nr. 3 a)).

Nach der Rechtsprechung, insbesondere in Bayern, das hinsichtlich der Sperrwirkung eine vergleichbare Rechtslage aufweist, ist allerdings schon im Vorfeld der Zulässigkeitsentscheidung über das Bürgerbegehren einstweiliger Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Gemeinde möglich. In diesem Fall wird nach den Grundsätzen für den einstweiligen Rechtsschutz eine Interessenabwägung vorgenommen und betrachtet, wie sich die beabsichtigte Maßnahme im Hinblick auf das Ziel des Bürgerbegehrens auswirkt. Sofern die Maßnahme der Gemeinde das Ziel des Bürgerbegehrens unterläuft, in dem vollendete Tatsachen geschaffen werden, ist ein Sicherungsrecht im einstweiligen Rechtsschutz gegeben, wenn das eingereichte Bürgerbegehren voraussichtlich formell und materiell zulässig ist, die Gemeinde noch nicht oder abschlägig über die Zulässigkeit entschieden hat und die Interessen der Gemeinde nicht überwiegen (Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Kommentar, Köln 2010, 13.09 Nr. 2 a); BayVGH, Urteil vom 7.5.1998; Az. 4 ZE 98.1360, BayVwBl. 98, 567). Im Gegensatz zur Sperrwirkung ab der Feststellung der Zulässigkeit durch den Gemeinderat ist aber nicht jede dem Bürgerbegehren entgegenstehende Maßnahme rechtswidrig (BayVGH a. a. O.).

In diesem Zusammenhang wäre hinsichtlich einer Veränderungssperre im Einzelfall zu prüfen, ob durch sie irreparable Verhältnisse geschaffen werden. Möglicherweise dient die Veränderungssperre dazu, eine Vorentscheidung zu Gunsten des Bürgerbegehrens zu verhindern, schafft aber keine vollendeten Tatsachen und verhindert damit auch nicht den Erfolg des Bürgerbegehrens und wäre damit zulässig.

Die Kommunen haben das Sicherungsrecht von sich aus zu beachten und sind dazu nicht erst durch eine gerichtliche Entscheidung verpflichtet (Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Kommentar, Köln 2010, 13.09 Nr. 2 b, str.).

Nachdem die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt wurde, dürfen entgegenstehende Maßnahmen nicht mehr getroffen oder vollzogen werden. Wenn sich das Bürgerbegehren gegen den Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats richtet, wird eine Veränderungssperre dem Bürgerbegehren

entgegenstehen, auch wenn die Veränderungssperre das Ziel des Bürgerbegehrens nicht endgültig vereitelt, da auch Maßnahmen, die die Umsetzung des Bürgerbegehrens erschweren oder behindern (z. B. Erarbeitung von Plänen oder Grundstückserwerb) von der Sperrwirkung erfasst werden (Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Kommentar, Köln 2010, 13.09 Nr. 4 a)). Eine beschlossene Veränderungssperre darf im Fall der Feststellung der Zulässigkeit auch nicht mehr ausgefertigt bzw. bekannt gemacht werden.

Fazit: Nach Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gegen einen Aufstellungsbeschluss darf eine Veränderungssperre somit nicht mehr beschlossen werden. Eine vor der Zulässigkeitsentscheidung in Kraft getretene Veränderungssperre wird durch den Eintritt der Sperrwirkung nicht nachträglich unwirksam. Bereits vor der Zulässigkeitsentscheidung kann für ein Bürgerbegehren ein Sicherungsrecht bestehen, mit dem Maßnahmen der Gemeinde, die das Bürgerbegehren durch das Schaffen vollendeter Tatsachen unterlaufen, im Wege einstweiligen Rechtsschutzes unterbunden werden können.

3.2 Einbindung der Vertrauenspersonen von Bürgerbegehren - § 21 Abs. 4

Die Vertrauenspersonen sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens anzuhören. Diese Anhörung kann unter Berücksichtigung der Präferenz der Vertrauenspersonen entweder schriftlich vor der Gemeinderatssitzung, in der über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden wird, oder mündlich in der betreffenden Sitzung erfolgen.

Erfolgt die Anhörung schriftlich, sollte die Äußerung der Vertrauenspersonen der Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügt werden. Wird eine mündliche Anhörung durchgeführt, hat sie verpflichtenden Charakter im Sinne einer Anhörung von Betroffenen nach § 33 Abs. 4 Satz 2 GemO. Eine solche Anhörung hat außerhalb der Beratung des Tagesordnungspunktes „Zulässigkeit des Bürgerbegehrens…“ durch den Gemeinderat zu erfolgen; sie ist folglich unter einem besonderen Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung der Sitzung auszuweisen.

Die Vertrauensleute sind zur Sitzung einzuladen. Praktikabel ist entweder die Anhörung zu Beginn der betreffenden Gemeinderatssitzung oder direkt vor dem Tagesordnungspunkt „Zulässigkeit des Bürgerbegehrens …“ durchzuführen. Die mündliche Anhörung im Rahmen eines separaten Tagesordnungspunktes „Anhörung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens …“ dient dazu, diesen Personen die Möglichkeit zu geben, dem Gemeinderat ihre Auffassung darzulegen. Nachfragen seitens der Ratsmitglieder sind möglich, eine Beratung des Gemeinderats über die Äußerungen der Vertrauenspersonen bzw. deren kritische Würdigung findet hingegen nicht unter dem Tagesordnungspunkt „Anhörung der Vertrauenspersonen “ statt. Diese Beratung bleibt stattdessen ggf. dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt „Zulässigkeit des Bürgerbegehrens …“ vorbehalten, bei dem die Vertrauenspersonen nicht mitwirken. Die Vertrauenspersonen müssen sich daher vor dem Eintritt in den nachfolgenden Tagesordnungspunkt in den Zuschauerbereich der Ratssitzung begeben.

Stadtetat Baden-Württemberg

4. Nr. 12 - § 34 Ratssitzungen

4.1 Regeleinberufungsfrist von sieben Tagen - § 34 Abs. 1 Satz 1

Schon vor der Novelle verlangte die Gemeindeordnung vom Bürgermeister, den Gemeinderat mit angemessener Frist einzuberufen sowie den Räten die Verhandlungsgegenstände der Ratssitzung „rechtzeitig“ mitzuteilen und dabei etwaige Vorlagen bzw. Unterlagen zu übermitteln. Durch den Einschub „in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag“ wird in der Gemeindeordnung nun konkretisiert, was unter „rechtzeitig“ verstanden wird.

Die Verwendung des Worts „Tage“ macht deutlich, dass alle Wochentage bei der Einhaltung dieser Regelfrist zu berücksichtigen sind. Eine ausschließliche Berücksichtigung von Werktagen würde auch nicht mit der ehrenamtlichen Tätigkeit der eingeladenen Ratsmitglieder korrelieren. Bei schwierigen Verhandlungsgegenständen oder umfangreichen Sitzungsunterlagen kann eine längere Vorbereitungszeit für die Ratsmitglieder geboten sein.

Der Sitzungstag ist bei der Berechnung der Siebentagefrist *nicht* mitzurechnen. Dadurch stehen den Ratsmitgliedern im Regelfall volle sieben Tage zur Sitzungsvorbereitung zur Verfügung. Beispiel: Findet die Ratssitzung an einem Dienstag statt, müssen den Ratsmitgliedern die Einladung und die Sitzungsunterlagen im Regelfall spätestens am Montag der Vorwoche zugegangen sein.

Abweichende Formulierungen in bestehenden Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, die einen kürzeren Zeitraum zum Versand der Sitzungsunterlagen vorsehen, müssen dem angepasst werden.

Bei Städten und Gemeinden mit rechtswirksamer[7] elektronischer Übermittlung der Einladung und Sitzungsunterlagen ist das Datum der elektronischen Bereitstellung im Ratsinformationssystem als Zugangsdatum, ggf. in Verbindung mit einer Hinweismail auf diese Bereitstellung, maßgeblich. Auch elektronische Versionen der Einladung und der Sitzungsunterlagen müssen im Regelfall sieben Tage vor der Sitzung verfügbar bzw. abrufbar sein, ohne dass der Sitzungstag mitzählt. Beispiel: Eine Sitzung am Mittwoch erfordert die Bereitstellung der Unterlagen im Ratsinformationssystem spätestens am Dienstag der Vorwoche.

Durch die vielerorts enge Taktung der vorberatenden Gremien kann nicht immer gewährleistet werden, dass alle Sitzungsunterlagen bzw. Vorberatungsergebnisse sieben Tage vor der Sitzung bereits zugesandt sind. Die Formulierung „in der Regel“ eröffnet die Möglichkeit, Sitzungsunterlagen und Vorberatungsergebnisse in Ausnahmefällen auch nachzureichen. Ein entsprechender Hinweis in der Tagesordnung ist empfehlenswert, um Nachfragen und Irritationen zu vermeiden.

[7] Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 kann der Bürgermeister entscheiden, ob er den Gemeinderat „schriftlich oder elektronisch“ einberuft und in welcher dieser beiden Formen er folglich auch die erforderlichen Unterlagen übermittelt. Auch ein Parallelversand in beiden Formen ist möglich. Entscheidet er sich in Abweichung von der seitherigen Praxis dafür, die Einberufungen und den Unterlagenversand künftig rechtwirksam in elektronischer Form vorzunehmen, sollte er dies aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich bekunden.

Ob der Gemeinderat über Ergebnisse in vorberatenden Gremien zu Tagesordnungspunkten seiner Sitzung mit einer besonderen Unterlage zu unterrichten ist, sollte im Einzelfall beurteilt werden. Wenn der Sachverhalt beispielsweise in einer rechtzeitig übermittelten gemeinderätlichen Vorlage dargestellt ist und es „nur“ darum geht, ein Ausschussvotum hierzu darzulegen, dürfte eine gesonderte Vorlage zum Beratungsergebnis des Ausschusses oft entbehrlich sein. Solche Ergebnismitteilungen kann der Ratsvorsitzende ggf. in der Sitzung verkünden und erläutern. In der Gemeinderatsvorlage kann darauf hingewiesen werden, dass über Vorberatungsergebnisse in der Sitzung mündlich berichtet wird. Die Grundlage für eine solche Verfahrensweise bildet § 34 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, wonach der Einberufung des Gemeinderats nur „die für die Verhandlung *erforderlichen* Unterlagen“ beizufügen sind.

4.2 Antragsrecht der Fraktionen und eines Sechtels der GR auf TOP-Behandlung - § 34 Abs. 1 Sätze 3 und 4

Das Antragsrecht, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Gemeinderatssitzung zu setzen, ist von einem Viertel auf ein Sechstel der Räte gesenkt worden. Es ist ferner allen Ratsfraktionen eröffnet worden.

Der Städtetag äußerte in den Verhandlungen mit den Regierungsfraktionen die Sorge, dass diese erhebliche Erweiterung mancherorts zu einer Vielzahl an solchen Tagesordnungsanträgen führen kann und sowohl die Gemeinderäte als auch die Kommunalverwaltungen dadurch über Gebühr belastet werden. Von den Regierungsfraktionen wurde daraufhin klargestellt, dass dem Antragsrecht genügt wird, wenn der jeweilige Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, es also weder ergänzender Erläuterungen noch einer Vorlage der Verwaltung zu diesem Gegenstand bedarf, sondern eine etwaige Begründung der antragstellenden Fraktion bzw. Gemeinderatsminderheit ausreicht. Nach Aufruf des Tagesordnungspunkts in der Ratssitzung und Begründung des Antragstellers kann der Gemeinderat also über die weitere inhaltliche Behandlung des Verhandlungsgegenstands entscheiden. Er kann mit einfacher Mehrheit die weitere Behandlung ablehnen und den Tagesordnungspunkt damit ohne Votum zur Sache bzw. inhaltliche Beratung abschließen.

Von ihrem ursprünglichen Vorhaben, die Quorumssenkung auf ein Sechstel der Ratsmitglieder sowie alle Fraktionen auch auf das Antragsrecht auf unverzügliche Einberufung des Gemeinderats zu erstrecken sind die Regierungsfraktionen in den Verhandlungen mit dem Städtetag abgerückt. Dieses Recht bleibt daher weiter einem Viertel der Räte vorbehalten.

4.3 Rechtswirksame ortsübliche Bekanntgabe (Einladung) von öffentlichen Sitzungen via Internet - § 34 Abs. 1 Satz 7

Durch die Gemeindeordnungsnovelle ist das Internet als Informations- und Bekanntgabemedium kommunalverfassungsrechtlich verankert worden[8]. Nach § 41b haben die Städte und Gemeinden Informationen zur Gemeinderatstätigkeit auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Der geänderte § 1 DVO GemO eröffnet den Städten

[8] Siehe Abschnitt 7.

Städtetag Baden-Württemberg

und Gemeinden darüber hinaus, öffentliche Bekanntmachungen rechtswirksam via Internet vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund dieser generellen kommunalrechtlichen Etablierung des Mediums Internet ist auch dessen Verwendung als maßgebliches Medium für die geforderte ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzungen neu zu bewerten. § 41b Abs. 1 bestimmt, dass Städte und Gemeinden Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen haben. Erstmals wird damit ein bestimmter Veröffentlichungsweg für solche Bekanntgaben bei allen Städten und Gemeinden, die gemäß Übergangsbestimmung in Artikel 9 der Gesetzesnovelle über elektronische Systeme zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Gemeinderäte verfügen, verbindlich und generell geregelt.

Daher können Internetveröffentlichungen zu Gemeinderats- und Ausschusssitzungen nach § 41b Abs. 1 nun grundsätzlich auch als ortsübliche Bekanntgaben im Sinne von § 34 Abs. 1 letzter Satz gelten.

Intention des § 34 Abs. 1 letzter Satz ist, einen in der jeweiligen Kommune geübten und in deren Bevölkerung daher geläufigen Bekanntgabeweg zu praktizieren. Um diesem Rechtsgedanken umfassend Rechnung zu tragen, muss auf den Wechsel vom seitherigen Bekanntgabeweg zur Internetbekanntgabe über den seitherigen Bekanntgabeweg mehrfach hingewiesen werden.

Dies kann erfolgen, in dem am Ende der Bekanntgabe zu mindestens drei aufeinanderfolgenden Gemeinderatssitzungen in einer Tageszeitung oder einem Amtsblatt folgender Satz angefügt wird: „Bitte beachten Sie: Informationen über Sitzungen des Gemeinderats … erfolgen bis … *(Datum eintragen)* parallel in dieser Tageszeitung / diesem Amtsblatt und über die Internetseite der Stadt www.stadtadresse.de, ab … *(Datum eintragen)* gemäß § 34 Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg rechtswirksam über die Internetseite der Stadt www.stadtadresse.de.“ An diesen Satz kann ggf. folgender Satz angefügt werden: „Zusätzlich werden Sitzungsinformationen weiterhin auch in dieser Tageszeitung / in diesem Amtsblatt veröffentlicht.“

5. Nr. 15 – § 39 Vorberatende Ausschusssitzungen

Nach der seitherigen Fassung des Absatz 5 Satz 2 hatten vorberatende Ausschuss-sitzungen in der Regel nichtöffentlich stattzufinden. Der Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen sah zunächst vor, dies umzukehren. Vorberatende Ausschusssitzungen wären demnach in der Regel öffentlich durchzuführen gewesen.

Die Regierungsfraktionen haben sich vom Städtetag überzeugen lassen, dass es die praxisgerechteste Regelung ist, den Städten und Gemeinden die Entscheidung, ob öffentlich oder nichtöffentlich vorberaten wird, selbst zu überlassen. Dieses freie Wahlrecht wird nur durch die Belange des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO beschränkt. Sofern es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern, sind vorberatende Ausschusssitzungen demnach nichtöffentlich durchzuführen.

Städtetag Baden-Württemberg

6. Nr. 16 - § 41a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Mit der Gesetzesänderung wurde die seitherige Kann-Regelung zur Beteiligung Jugendlicher in eine Muss-Regelung umgewandelt und erweitert. Die Stadt ist also gefordert, proaktiv Jugendliche in relevante Angelegenheiten einzubeziehen. Diese Beteiligungspflicht erstreckt sich auf städtische Angelegenheiten, die die Interessen Jugendlicher berühren sowie ggf. auch auf entsprechende Angelegenheiten, die in Ortschaftsräten oder Bezirksbeiräten abschließend verhandelt werden.

Jugendliche sind in diesem Sinne sowie in Anlehnung an Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs, Strafgesetzbuchs und Jugendgerichtsgesetzes Personen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. Unter diese Definition fallen nicht nur Deutsche, sondern auch alle Ausländer (also nicht nur EU-Ausländer).

Der Kreis der beteiligten Jugendlichen kann auf jene begrenzt werden, die in der Stadt wohnen. Dies ist allerdings keine zwingende Vorgabe. Nur bei Anträgen auf Einrichtung von Jugendvertretungen nach Absatz 2 grenzt das Gesetz den Kreis Jugendlicher auf jene ein, die „in der Gemeinde wohnen“. Ebenso können auch Personen in die Jugendbeteiligung einbezogen werden, die jünger als 14 Jahre oder älter als 18 Jahre sind, wie dies beispielsweise bei einem Teil der amtierenden Jugendgemeinderäte derzeit der Fall ist. Die Gesetzesänderung veranlasst daher grundsätzlich weder zur Änderung von Satzungen, Geschäftsordnungen o. ä. für Jugendgemeinderäte noch zur Neuwahl solcher Gremien.

Nicht jedwede Angelegenheit mit Bezug zu Jugendlichen unterliegt der Beteiligungspflicht. Dies würde mit Blick auf den Verwaltungsaufwand und die Entscheidungsabläufe in den Kommunalverwaltungen sowie der begrenzten Mitwirkungsmöglichkeiten auf Seite der Jugendlichen zu weit führen. Das Gesetz verwesentlicht die Beteiligungspflicht daher ausdrücklich auf „Planungen und Vorhaben“, die Jugendinteressen berühren, also auf Maßnahmen von größerer oder grundsätzlicher Bedeutung bzw. größerem Umfang. Die Auswahl der im Sinne dieser Vorschrift jugendrelevanten Angelegenheiten kann in Anlehnung an die etablierte Regelung für die Beteiligung des Ortschaftsrats in § 70 Abs. 1 Satz 2 erfolgen, also auf „wichtige Angelegenheiten“, die Jugendliche berühren, fokussiert werden.

Ausgenommen von der Beteiligungspflicht sind grundsätzlich Angelegenheiten, die aus Gründen des öffentlichen Wohls oder aufgrund berechtigter Interessen Einzelner nach § 35 Abs. 1 Satz 2 im Gemeinderat nichtöffentlich zu verhandeln sind. Eine Beteiligung darf nicht zur Umgehung dieser Schutzvorschrift und damit beispielsweise der Offenbarung zu schützender personenbezogener Daten an Personen führen, die anders als die Mitglieder der Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die Beteiligung Jugendlicher kann, muss aber nicht durch ein repräsentatives Jugendgremium („Jugendvertretung“) erfolgen. Dies bedeutet umgekehrt, dass die Beteiligungspflicht auch dann gegeben bleibt, wenn keine Jugendvertretung gebildet werden kann, etwa weil es an einer entsprechenden Anzahl mitwirkungswilliger Jugendlicher fehlt. In Städten und Gemeinden ohne

Jugendvertretung sind andere Wege der Jugendbeteiligung zu praktizieren. Die Beteiligung kann unter anderem via informeller Jugendforen vorgenommen werden. Sie kann auch über einen hierfür eingerichteten Bereich des städtischen Internetangebots erfolgen, in dem die Stadt über jugendrelevante Angelegenheiten informiert und Jugendliche zur Meinungsbildung und ggf. Meinungsbekundungen (Anregungen, Änderungswünsche, Kommentare) zu diesen Angelegenheiten mit Blick auf anstehende Entscheidungen auffordert.

Nur wenn der Gemeinderat eine Jugendvertretung, ggf. aufgrund eines Antrags Jugendlicher und nach deren gewünschter Anhörung gemäß Absatz 2, einrichtet, ist die Beteiligung verbindlich via dieses Gremiums vorzunehmen. Gemäß Absatz 3 sind dann das Rederecht, das Anhörungsrecht und das Antragsrecht der Jugendvertretung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats (§ 36 Abs. 2) zu regeln. Dabei dürfen die Rechte der städtischen Organe Gemeinderat und Bürgermeister nicht eingeschränkt werden.

In Jugendvertretungen können auch Jugendliche mitwirken, die nicht in der jeweiligen Stadt wohnen. Dies ergibt sich aus der oben bereits erwähnten differenzierten Anwendung des Begriffs Jugendliche in den Absätzen 1 und 2. Es folgt aber auch praktischen Erwägungen, denn eine Abgrenzung zwischen ortsansässigen und nichtortsansässigen Jugendlichen wird sich in informellen Jugendvertretungen wie beispielsweise Jugendforen nicht verlässlich praktizieren lassen. Solange die Beteiligung ihr gesetzliches Ziel erreicht, Jugendlichen aus der Stadt Gehör zu verschaffen, ist eine (indirekte) Mitwirkung von nichtortsansässigen Jugendlichen daher möglich bzw. zu tolerieren, ebenso eine (indirekte) Mitwirkung jüngerer oder älterer Personen.

Bei der Entschädigung für Gremienmitwirkung kann hingegen zwischen ortsansässigen und nichtortsansässigen Mitgliedern der Jugendvertretung unterschieden werden. Die Gewährung der Entschädigung nach § 19 hängt von einer Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt ab (§ 17 Abs. 1). Die Stadt ist weder verpflichtet noch gegen deren Willen berechtigt, Personen aus anderen Kommunen zu solchen Tätigkeiten heranzuziehen.

Die allgemeine Vorschrift des § 19 zum Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird durch Absatz 1 letzter Satz des neuen § 41a für Jugendgemeinderäte und andere Jugendvertretungen konkretisiert bzw. im Sinne der Entschädigungsgewährung komplettiert: „Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.“

Für die Mitglieder der Jugendvertretung greift allerdings die Freistellungsregelung in § 32 Abs. 2 nicht. Die Verpflichtung zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Jugendvertretung gemäß § 15 kann in der Praxis gleichwohl ebenso mit den Pflichten aus einer Ausbildungs- und Berufsausübung oder einer Schulpflicht kollidieren. In solchen Fällen ist ein angemessener Ausgleich zu finden. Durch die Verankerung der Jugendvertretungen in § 41a hat die ehrenamtliche Tätigkeit dabei zusätzliches Gewicht erlangt. Arbeitgeber sollten sich aufgrund dieser Vorschrift veranlasst sehen, Freistellungen zu erteilen bzw. diese nur aus gewichtigen Gründen zu verweigern. Die Mitwirkung eingerichteter Jugendvertretungen bei Planungen und Vorhaben, die Jugendinteressen

Staatsanzeiger Baden-Württemberg

berühren, ist nun schließlich für die Beschlussfassung des Gemeinderats verfahrensrelevant.

Ein absolutes Recht auf Freistellung existiert weder für die Mitglieder der Jugendvertretungen noch für die Mitglieder der Gemeinderäte. § 32 Abs. 2 hebt für Gemeinderatsmitglieder vielmehr auf die „Erforderlichkeit“ von Freistellungen ab. Der Städtetag hat das Innenministerium gebeten, die Einbeziehung der Mitglieder von Jugendvertretungen in den Geltungsbereich des § 32 Abs. 2 nach ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht zu thematisieren. Die Jugendvertretungen sollen im Übrigen durch die Terminierung ihrer Sitzungen dazu beitragen, dass sich die erforderlichen Freistellungen in angemessenen Grenzen halten.

Kinder, also Personen unter 14 Jahre, sollen an kinderrelevanten Planungen und Vorhaben ebenfalls angemessen beteiligt werden. Kindervertretungen bzw. andere Gremien sind für diese Beteiligung nicht vorgesehen und alleine des Altersspektrums wegen wohl in der Regel nicht geeignet, können aber gleichwohl dennoch eingerichtet werden. Die Kinderbeteiligung kann ggf. mit der Jugendbeteiligung kombiniert werden, beispielsweise durch geeignete Erweiterung der Mitglieder in Jugendvertretungen um Personen unter 14 Jahren.

7. Nr. 17 - § 41b Veröffentlichung von Informationen

Diese neue Bestimmung legt Veröffentlichungspflichten für die Städte und Gemeinden fest, die angesichts der Kommunalen Selbstverwaltung entbehrlich sind und überdies von vielen Kommunen bereits praktiziert werden.

Positiv ist die Berücksichtigung kommunaler Belange bei der Einführung dieser Pflichten zu würdigen. Elementar hierfür ist Absatz 6, der die Rechtssicherheit gemeinderätlicher Beschlüsse gewährleistet, in dem er etwaige Verstöße gegen diesen Paragrafen hinsichtlich der Beschlussfassungen generell exkulpiert.

Städte und Gemeinden, in denen kein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Gemeinderäte existiert, bleiben von den Pflichten dieses Paragrafen überdies nach Artikel 9 des Gesetzes gänzlich ausgenommen. Jene Städte und Gemeinden, die über ein solches elektronisches Ratsinformationssystem verfügen, haben die Regelungen des Paragrafen nach Artikel 10 Abs. 2 erst ab dem 30.10.2016 zu beachten.

Die Pflichten erstrecken sich nur auf öffentliche Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie – via § 72 – etwaiger Ortschaftsräte und deren Ausschüsse. Die Veröffentlichung darf erst erfolgen, nachdem die Unterlagen den Ratsmitgliedern zugegangen sind. Der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geht der Veröffentlichungspflicht vor, d. h. entsprechende Passagen sind ggf. zu Schwärzen oder Unterlagen komplett nicht zu veröffentlichen. Ebenso können Rechte Dritter gegen eine Veröffentlichung sprechen, etwa der Urheber oder Lizenzgeber von Informationen, die in Sitzungsunterlagen enthalten sind. Die Veröffentlichung kann zudem im Einzelfall unterbleiben, wenn es zu aufwändig wäre, eine Sitzungsunterlage „veröffentlichungstauglich“ auszudünnen oder die Veröffentlichung nur mit „erheblichen Veränderungen“ möglich wäre (und

Städtetag Baden-Württemberg

dadurch wohl nicht mehr verständlich oder möglicherweise sogar irreführend).

Die nach Absatz 3 geforderte Auslage von Vorlagen u. a. Sitzungsunterlagen für Tagesordnungspunkte öffentlicher Ratssitzungen während den Sitzungen im Sitzungssaal ist teilweise bereits jetzt gängige Praxis. Die Besucherinnen und Besucher der Sitzungen sollen dem Verhandlungsverlauf dadurch besser folgen können. Hier gelten die Vorgaben zur Einhaltung des Schutzes personenbezogener Daten, Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie Urheber- und Lizenzrechten ebenso. Auslagen können ebenso unterbleiben, wenn die Vorbehandlung der Unterlagen zu deren Ausdünnung führen müsste oder die Einhaltung der Vorgaben zuviel Aufwand erzeugen würde. Vorlagen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch den Gemeinderat gemäß § 78 Abs. 4 Satz 3 dürfen nicht ausgelegt werden, da sie personenbezogene Daten enthalten – es sei denn, die Betroffenen erlauben die Veröffentlichung ihrer Daten und damit konkludent auch die Auslage der betreffenden Vorlage.

Mindestens ein Exemplar jeder veröffentlichungsfähigen Unterlage muss ausgelegt werden. Eine Auslage aller Unterlagen an jedem Besucherplatz vor Sitzungsbeginn ist andererseits nicht erforderlich. Bei der Menge an jeweils auszulegenden Sitzungsunterlagen kann sich die Verwaltung an ihren Erfahrungen zu erwartbaren Besucherzahlen orientieren. Sollte die Besucherzahl unerwartet hoch sein, kann sie Unterlagen nachliefern.

Städte und Gemeinden sowie deren Ratsmitglieder gehen unterschiedlich mit öffentlichen Sitzungsunterlagen um. Das Spektrum reicht bis zum Versenden („Posten“) von Vorlagen in Sozialen Netzwerken. Diskussionen um die Rechtmäßigkeit der Verwendung beendet Absatz 4, der sie grundsätzlich legitimiert. Die bereits genannten Grenzen für Internetveröffentlichungen und Auslagen während der Ratssitzungen (Schutz von personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Wahrung der Urheber- und Lizenzrechte) gelten hier ebenfalls. Die Ratsmitglieder sollten hierauf hingewiesen werden, ggf. im Zuge ihrer Verpflichtung nach Gemeinderatswahlen.

Die Beschlüsse aus öffentlichen Sitzungen und die nach § 35 Abs. 1 Satz 4 in öffentlicher Sitzung bekanntgegebenen Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen sind entweder im Wortlaut oder in Berichtsform binnen einer Woche nach der jeweiligen Sitzung im Internetangebot der Stadt oder Gemeinde zu veröffentlichen. Sofern die Sitzungsniederschriften zu diesem Zeitpunkt noch nicht gemäß § 38 Abs. 2 unterzeichnet bzw. vom Gemeinderat gebilligt sind, empfiehlt sich ein entsprechender Hinweis ergänzend zur Internetveröffentlichung. Die seitherige Monatsfrist in § 38 Abs. 2 Satz 2 für das zur Kenntnis bringen von Niederschriften gegenüber dem Gemeinderat gilt unverändert weiter.

Gemeindetag Baden-Württemberg

Artikel 5

8. Rechtswirksame Internetbekanntmachungen - § 1 DVO GemO

WICHTIGER HINWEIS

Nach gegenwärtiger Rechtslage (u. a. §§ 3, 4a und 10 BauGB) ist die ausschließliche öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen via Internet nicht rechtswirksam möglich. § 4a BauGB lässt nur ergänzende Internetbekanntmachungen zu. Da es sich um Bundesrecht handelt, vermag § 1 DVO GemO hieran nichts zu ändern. Die Satzungs- und Hinweisvorschläge unter 8.3.3.1 und 8.3.3.2 berücksichtigen dies.

Rechtsänderungen, die rechtswirksame Internetbekanntmachungen auch bei Bauleitplänen ermöglichen, werden derzeit erörtert und von uns gefordert, sind aber leider kurzfristig nicht zu erwarten. Sobald eine Änderung des Bundesrechts erfolgt ist, die auch bei Bauleitplänen rechtswirksame Internetbekanntmachungen ermöglicht, werden diese Hinweise entsprechend aktualisiert.

Seit 2001 hat sich der Städtetag für die Einführung einer Option für rechtswirksame öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen via Internet in das Landesrecht eingesetzt. Nach vielen vergeblichen Anläufen in der Landespolitik ist dieses Anliegen nun umgesetzt worden.

Die Freude hierüber wird dadurch getrübt, dass diese Option überflüssigerweise technisch verkompliziert worden ist, in dem der Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen verlangt wird. Diese technische Restriktion ist allerdings überwindbar. Wie dies möglich ist und wie die rechtliche Umsetzung erfolgen kann wird nachfolgend erläutert. Der Städtetag setzt sich im Übrigen für eine Änderung des § 1 DVO GemO ein, der die technische Umsetzung rechtswirksamer kommunaler Internetbekanntmachungen erleichtert, in dem insbesondere künftig auf die Verwendung elektronischer Signaturen verzichtet werden kann.

8.1 Formale Erfordernisse einer Internetbekanntmachung

Die Erfordernisse an eine rechtswirksame amtliche Internetbekanntmachung ergeben sich aus § 1 Abs. 2 Sätze 4 bis 8 DVO GemO. Internetbekanntmachungen müssen demnach

- den Bereitstellungstag der jeweiligen Bekanntmachung angeben,
- so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite (der Internetseite der Kommune) den Bereich des Ortsrechts erkennt,
- für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen lesbar sein,
- während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereit gehalten werden,

Städtetag Bayern-Arbeitshilfe

- gegen Löschung und Verfälschung technisch und organisatorisch gesichert werden. Hierzu ist insbesondere die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

Des Weiteren muss die Internetseite ausschließlich unter der Verantwortung der Kommune stehen, wobei sie sich zur Einrichtung, Pflege und dem Betrieb jedoch eines Dritten bedienen kann.

Dem Erfordernis der Erreichbarkeit von der Startseite kann durch einen Link „Amtliche Bekanntmachungen“ Rechnung getragen werden. Es empfiehlt sich, diesen Link in der Nähe anderer Pflichtlinks, beispielsweise dem Link auf das Impressum, anzubringen. Es ist weder erforderlich, den Link besonders hervorzuheben noch ihn oberhalb der unteren Bildschirmkante anzubringen.

Der Link wird auf eine eigene Internetseite führen, auf der die Internetbekannt-machen als Reihe von Links in chronologischer (neueste zuerst) oder fachlicher Ordnung aufgelistet sind. Die Links führen auf die jeweilige Bekanntmachung selbst. Als Linktext wird empfohlen, den Titel der Bekanntmachung und das Bekannt-machungsdatum zu verwenden.

Damit die Internetbekanntmachung über verschiedene Möglichkeiten (Suchmaschinen, Weiterleitung, usw.) kontextfrei aufgerufen werden kann, ist sie inhaltlich hinreichend bestimmt auszugestalten. Das bedeutet, dass Wesen und Inhalt der **Internetbekanntmachung ohne direkten Bezugsrahmen zu verstehen** sein muss. Insbesondere ist somit stets der Name der Stadt, der konkrete Satzungsinhalt (inkl. Widerspruchsfrist, Auslegungsdauer von Plänen und zeichnerischen Darstellungen), der Tag der Veröffentlichung, der Tag des In-Kraft-Tretens und das Beschlussdatum zu nennen.

Der Tag des Einstellens der Internetbekanntmachung stellt gleichzeitig auch den Tag der Bekanntmachung selbst dar

Die weiteren gesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung bleiben unberührt.

8.2 Technisches Dokumentenformat von Internetbekanntmachungen

Die Durchführungsverordnung schreibt kein bestimmtes Textformat vor, die Kriterien „lizenzfrei“ und „elektronisch signierbar“ schränken die Auswahl aber beträchtlich ein. Wirklich verbreitet und den Anforderungen entsprechend ist hier nur das Format „PDF/A“.

PDF/A ist eine Untermenge des PDF-Formats. Es wurde entwickelt zur Archivierung elektronischen Schriftguts mit der Maßgabe, solcherart codiertes Schriftgut auch in hundert oder mehr Jahren problemlos entziffern und dessen Authentizität und Integrität jederzeit nachweisen zu können.

Gegenüber den „normalen“ PDF dürfen PDF/A-Dokumente nicht auf externe Ressourcen zurückgreifen (Schriften beispielsweise müssen eingebettet sein). Interaktive Elemente (z.B. Javascript) oder Verschlüsselungen sind verboten. Das Sperren von Funktionen wie Drucken und Daten herauskopieren sind untersagt. Der

Städtetag Baden-Württemberg

Einsatz patentrechtlich geschützter Komponenten, z.B. bestimmte Kompressionsverfahren, ist nicht erlaubt.

Es gibt mehrere Versionen von PDF/A, wobei sich höhere Versionen von Version 1 zwar durch zusätzliche Komponenten unterscheiden, aber PDF/A Version 1 nicht ersetzen oder als veraltet deklarieren. Dies würde dem Archivierungszweck zuwiderlaufen.

Zu empfehlen ist die Version PDF/A-1b. Diese Version schreibt (im Unterschied zu V. 1a) den Erhalt der Dokumentenstruktur vor, also die Markierung von Überschriften, Absätzen usw., sie erlaubt die Navigation über so genannte Lesezeichen und das Einfügen von Alternativtexten (z.B. für Bilder). PDF/A-1b (und höher) erfüllt daher die Voraussetzungen für barrierefreie Dokumente.

PDF/A ist nach ISO standardisiert und vollständig offengelegt. Software, die PDF/A liest oder erzeugt, muss nicht lizenziert werden. Daher wird PDF/A von allen Readern problemlos verstanden. In modernen Browsern (Chrome, Firefox, Internet-Explorer) sind PDF-Reader bereits eingebaut.

PDF/A-Dokumente lassen sich am einfachsten aus einem Textformat konvertieren. Auf dem Markt sind eine Vielzahl von Produkten, die zum großen Teil auch kostenlos erhältlich sind. Der Konvertierer ist in Open-Office und Libre-Office bereits eingebaut. In Word lassen sich einige Produkte nahtlos integrieren. Einen Überblick erhält man am besten durch eine Internetrecherche nach „Word PDF/A“.

8.3 Qualifizierte elektronische Signatur

Die fortgeschrittene und die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) unterscheiden sich technisch nur wenig, dafür umso mehr in den Sicherheitsanforderungen. Voraussetzung sind ein „qualifiziertes“ Zertifikat und eine sichere Signaturerstellungseinheit.

Qualifizierte Zertifikate sind immer personengebunden, Behörden erhalten keine Signaturschlüssel. Weitergabe oder Hinterlegung ist unzulässig. Personen werden deshalb die elektronische Signatur in Vertretung der Stadt vornehmen.

Man kann und sollte die Vertretungsberechtigung der Person unlösbar im Zertifikat vermerken (Zertifikatsattribut) und der Stadt alle Rechte des Widerrufs sichern. Deswegen sind entsprechende Dienstanweisungen und Nutzungsvorschriften für den Gebrauch von qeS zu formulieren.

Maschinelles Signieren mit der qeS ist mittlerweile möglich, aber außerordentlich aufwändig. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Signatur unmittelbar persönlich durch den autorisierten Signaturinhaber erfolgt.

PDF/A erlaubt nur Dokumentsignaturen, das heißt, das Dokument wird von der ersten bis zur letzten Zeile insgesamt signiert. Die elektronische Unterschrift muss daher zwangsläufig im letzten Schritt erfolgen.

Es gibt zwei Typen von Signaturen in PDF/A-Dokumenten, die unsichtbaren und die sichtbare Signatur. Die unsichtbare Signatur verändert im Gegensatz zur sichtbaren Signatur nicht das Erscheinungsbild des elektronischen Dokuments. Das Signatur-objekt ist hier wie dort im Dokument eingebettet und kann mit entsprechenden Werkzeugen überprüft werden. Im sichtbar signierten Dokument wird dies lediglich zusätzlich textlich angezeigt. Es wird empfohlen, grundsätzlich nur unsichtbar zu

Stadtarchiv Baden-Württemberg

signieren. Für die Mehrheit der Leser wird die sichtbare Signatur nur Leseballast oder gar verwirrend sein.

Grundsätzlich kann ein elektronisches Dokument beliebig viele Signaturen enthalten. Jede Folgesignatur bestätigt vorangegangene Signaturen (sogenannte Übersignatur). Es wird geraten, die qeS nur als Schlusssignatur einer ansonsten analogen Dokumenterstellung einzusetzen.

Allerdings verlangen die Regelungen der §§ 6 Abs. 1 Satz 2 SigG; 17 SigVO: Daten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SigG neu zu signieren, wenn diese für längere Zeit in signierter Form benötigt werden, als die für ihre Erzeugung und Prüfung eingesetzten Algorithmen und zugehörigen Parameter als geeignet beurteilt sind. Die Übersignatur ist hier allein zur Erhaltung des Beweiswerts, nicht wegen Befristung der Gültigkeit einer Unterschrift erforderlich.

Eine Bekanntmachung ist aber nicht das Original eines Beschlusses oder einer Satzungsänderung etc, sondern allenfalls eine Ausfertigung. Die qeS der Bekanntmachung entspricht mithin einem Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten. Die Vorschriften zur Übersignatur sind daher nach Auffassung des Städtetags bei Internetbekanntmachungen nicht anzuwenden. Ebenfalls nicht erforderlich ist das Anbringen von elektronischen Zeitstempeln. Auf die Notwendigkeit, den Bereitstellungstag im Dokument textlich anzugeben, wird hingewiesen.

Für eine qualifizierte elektronische Signatur wird eine Signaturkarte, ein Kartenleser und Software benötigt. Dies alles kann man von Trust-Centern erwerben. Ausgegeben werden Karte und Komponenten bei den Registrierungsstellen. Da dort persönliches Erscheinen erforderlich ist, sollten nur Trust-Center beauftragt werden, die Registrierungsstellen vor Ort haben.

Der neue Personalausweis kann Signaturträger sein. Der Städtetag empfiehlt dies nicht. Denn Personalausweise sind in erster Linie zur Abwicklung persönlicher Rechtsgeschäfte geeignet, eine Signatur, die die Vertretungsberechtigung für die Stadtverwaltung nicht unterdrückbar dokumentiert, ist dafür ungeeignet. Zudem ist der Widerruf der Vertretungsberechtigung nicht durch Einzug des Personalausweises zu realisieren.

Das Verfahren der Signierung eines Dokuments unterscheidet sich je nach Signatursoftware und kann hier nicht beschrieben werden.

Nachstehend Mustertexte für die Dienstanweisung und die Nutzungsvereinbarung.

8.3.1 Musterdienstanweisung zur Nutzung elektronischer Signaturen

8.3.1.1 Grundsätzliches

Seit 01.04.2010 ist mit Einführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV) eine Infrastruktur für die elektronische Nachweisführung von überwachungsbedürftigen Abfällen vorzuweisen. Seit 01.02.2011 ist die qualifizierte elektronische Unterschrift der Nachweisdokumente vorgeschrieben. Mit der Reform des Personenstandsrechts 2007 (PStRG) ist die elektronische Registerführung in Deutschland eingeführt worden, die ebenfalls die qualifizierte elektronische Signatur voraussetzt. In weiteren Verwaltungsbereichen ist ebenfalls die Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur absehbar.

Städtetag NRW Vorlage

Die elektronische Signatur dient der Verfahrensvereinfachung, sie bedarf wegen des im Vergleich zur manuellen Unterschrift höheren Missbrauchspotenzials jedoch verbindlicher Regelungen. Diese Dienstanweisung legt Rahmenbedingungen fest. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die elektronische Signatur benutzen, verpflichten sich durch Unterzeichnung einer Nutzungsvereinbarung zur Einhaltung der vorgegebenen Regelungen.

Das Signaturgesetz unterscheidet verschiedene Stufen der elektronischen Signatur. Dienstanweisung und Nutzungsvereinbarung regeln die Verwendung und den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen und mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wurden (§ 2 Nr. 3 SigG).

Um ein Dokument elektronisch zu unterschreiben, bedarf es eines qualifizierten Zertifikats. Körperlicher Träger dieses Zertifikats ist die Signaturkarte. Qualifizierte Zertifikate bescheinigen die Zuordnung von Signaturprüfschlüsseln zu einer natürlichen Person und deren Identität (§ 2 Nr. 7 SigG). Die Trust-Center erteilen daher qualifizierte elektronische Zertifikate nur natürlichen Personen.

Dies macht eine Nutzungsvereinbarung zum Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit qualifizierten elektronischen Signaturen (Signaturkarten), die sie im Auftrag der Stadt erhalten und verwenden, erforderlich. Signaturkarten dürfen nur entsprechend der Regelung der Nutzungsvereinbarung verwendet werden. Das beigefügte Muster einer Nutzungsvereinbarung wird Bestandteil dieser Dienstanweisung.

8.3.1.2 Beschaffung der Signaturkarte

In der Stadt … *(Name der Stadt)* wird die Sicherheitsinfrastruktur des Signaturanbieters … *(Name des Signaturanbieters*) eingesetzt. Signaturzertifikate anderer Hersteller sind nur im Ausnahmefall zugelassen. Die Entscheidung erfolgt durch … *(Name der zuständigen Dienststelle)* aufgrund fachlicher Erwägungen.

Die Antragstellung für die Signaturkarte erfolgt durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter persönlich bei der Registrierungsstelle des …*(Name des Signaturanbieters*) werden. Der Stadt …*(Name der Stadt)* muss eine jederzeitige Sperrung des Zertifikats ermöglicht werden. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erteilt gegenüber dem Zertifikatsersteller hierfür alle erforderlichen Auskünfte, Willensbekundungen und Erlaubnisse.

Die oder der Beschäftigte ist verpflichtet, die Dienststelle unverzüglich über den Erhalt der Karte zu informieren. Die PIN für die Nutzung der Signaturkarte ist in einem verschlossenen Umschlag bei der Dienststellenleitung zu hinterlegen. Dies gilt auch für das Sperrpasswort und andere Geheimnisse im Bezug zur Signaturkarte und Zubehör.

Die anfallenden Gebühren für die Beschaffung der Signaturkarte werden von der Dienststelle übernommen.

Bei Verlängerungen oder Neuausstellung von Signaturkarten wird entsprechend verfahren.

Stadtlabor Baden-Württemberg

8.3.1.3 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber

Die Benutzung der Signaturkarte durch Dritte ist missbräuchlich. Eine Weitergabe ist unzulässig. Die Signaturkarte ist eigenverantwortlich so aufzubewahren, dass kein Dritter in den Besitz der Signaturkarte oder der PIN gelangen kann. Mögliche Konsequenzen einer unberechtigten Nutzung der Signaturkarte können erheblich weitreichender sein als z. B. bei Kredit- oder EC-Karten. Daher müssen insbesondere Signaturkarte und zugehörige PIN räumlich getrennt aufbewahrt werden.

Die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner der Nutzungsvereinbarung nutzt die elektronische Signatur im Auftrag der Stadt … (*Name der Stadt*) ausschließend für die darin festgelegten dienstliche Zwecke (sog. „Signaturverfahren"). Jede weitere dienstliche Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Bei einer darüber hinaus gehenden Nutzung haftet der oder die Beschäftigte nach allgemeinen Regeln.

Nach Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Wechsel in ein Aufgabengebiet, das sich mit anderen als den genannten dienstlichen Zwecken befasst, ist die Signaturkarte der Dienststelle unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der Signaturkarte hat der oder die Beschäftigte die sofortige Sperrung der Karte zu veranlassen. Außerdem ist unverzüglich die Dienststelle zu benachrichtigen. Die Kosten der Ersatzbeschaffung bei schuldhaftem Verlust von PIN oder Signaturkarte trägt der oder die Beschäftigte.

8.3.1.4 Pflichten der Dienststelle

Die Dienststelle hat ein Verzeichnis der Signaturkarteninhaber und der zugelassenen Signaturverfahren zu erstellen. Sie überwacht die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung. Signaturverfahren sind vor Einführung dem Personal- und Organisationsamt zu melden. Sie werden vom … (*zuständiges Amt)* fachlich beurteilt. Die Dienststelle stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass Sperrungen jederzeit vorgenommen werden können.

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom *TT.MM.JJJJ* in Kraft.

Name der Stadt, TT.MM.JJJJ
…
Oberbürgermeister / Bürgermeister

8.3.2 Musternutzungsvereinbarung zum Umgang mit elektronischen Signaturen

8.3.2.1 Grundsätzliches

In einer zunehmenden Zahl von Verwaltungsbereichen ist die Nutzung elektronischer Signaturen vorgeschrieben. Die elektronische Signatur dient dabei der Verfahrensvereinfachung. Sie bedarf wegen des im Vergleich zur manuellen Unterschrift höheren Missbrauchspotenzials jedoch verbindlicher Regelungen.

Städtetag Baden-Württemberg

Das Signaturgesetz unterscheidet verschiedene Stufen der elektronischen Signatur. Die nachfolgende Nutzungsvereinbarung regelt die Verwendung und den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen und mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wurden (§ 2 Nr. 3 SigG).

Um ein Dokument elektronisch zu unterschreiben, bedarf es eines qualifizierten Zertifikats. Körperlicher Träger dieses Zertifikats ist die Signaturkarte. Qualifizierte Zertifikate bescheinigen die Zuordnung von Signaturprüfschlüsseln zu einer natürlichen Person und deren Identität (§ 2 Nr. 7 SigG). Die Trust-Center erteilen daher qualifizierte elektronische Zertifikate nur natürlichen Personen.

Die nachstehende Vereinbarung regelt den Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit qualifizierten elektronischen Signaturen (i.e. Signaturkarten), die sie im Auftrag der Stadt erhalten und verwenden. Signaturkarten dürfen nur entsprechend der Regelung der Nutzungsvereinbarung verwendet werden. Alle Beschäftigten, die eine Signaturkarte verwenden, dokumentieren mit ihrer Unterschrift ihre Zustimmung zu den nachstehenden Regeln und verpflichten sich, diese einzuhalten.

8.3.2.2 Beschaffung der Signaturkarte

In der Stadt … *(Name der Stadt)* wird die Sicherheitsinfrastruktur des Signaturanbieters … *(Name des Signaturanbieters)* eingesetzt. Signaturzertifikate anderer Hersteller sind nur im Ausnahmefall zugelassen. Die Entscheidung erfolgt durch … (*Name der zuständigen Dienststelle)* aufgrund fachlicher Erwägungen.

Die Antragstellung für die Signaturkarte erfolgt durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter persönlich bei der Registrierungsstelle des Signaturanbieters. Die Zugehörigkeit zur Stadt … (*Name der Stadt)* muss durch Zertifikatattribut dokumentiert werden. Der Stadt … *(Name der Stadt)* muss eine jederzeitige Sperrung des Zertifikats ermöglicht werden. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erteilt gegenüber dem Zertifikatsersteller hierfür alle erforderlichen Auskünfte, Willensbekundungen und Erlaubnisse.

Die oder der Beschäftigte ist verpflichtet, die Dienststelle unverzüglich über den Erhalt der Karte zu informieren. Die PIN für die Nutzung der Signaturkarte ist in einem verschlossenen Umschlag bei der Dienststellenleitung zu hinterlegen. Dies gilt auch für das Sperrpasswort und andere Geheimnisse im Bezug zur Signaturkarte und Zubehör.

Die anfallenden Gebühren für die Beschaffung der Signaturkarte werden von der Dienststelle übernommen.

Bei Verlängerungen oder Neuausstellung von Signaturkarten wird entsprechend verfahren.

8.3.2.3 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber

Die Benutzung der Signaturkarte durch Dritte ist missbräuchlich. Eine Weitergabe ist unzulässig. Die Signaturkarte ist eigenverantwortlich so aufzubewahren, dass kein

Städtetag Baden-Württemberg

Dritter in den Besitz der Signaturkarte oder der PIN gelangen kann. Mögliche Konsequenzen einer unberechtigten Nutzung der Signaturkarte können erheblich weitreichender sein als z. B. bei Kredit- oder EC-Karten. Daher müssen insbesondere Signaturkarte und zugehörige PIN räumlich getrennt aufbewahrt werden.

Soweit in einzelnen Systemen beim Signieren beschränkende Attribute unterdrückt werden können, ist dies unzulässig. Solche beschränkenden Attribute können sein: Beschränkung der Signatur auf Angelegenheiten unter einer bestimmten Wertschwelle, Beschränkung auf bestimmte Verwaltungsakte oder der beschränkende Zusatz, dass die Signatur für Dienst- und Rechtsgeschäfte für die Stadt … *(Name der Stadt)* eingesetzt wird bzw. nur eingesetzt werden darf. Bei Unterdrückung solcher Attribute haftet die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Schadensfall.

Die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner nutzt die elektronische Signatur im Auftrag der Stadt …*(Name der Stadt)* ausschließend für folgende dienstliche Zwecke (sog. „Signaturverfahren“):

Jede weitere dienstliche Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Dienststelle. Bei einer darüber hinaus gehenden Nutzung haftet der oder die Beschäftigte nach allgemeinen Regeln.

Nach Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Wechsel in ein Aufgabengebiet, das sich mit anderen als den genannten dienstlichen Zwecken befasst, ist die Signaturkarte der Dienststelle unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der Signaturkarte hat der oder die Beschäftigte die sofortige Sperrung der Karte zu veranlassen. Außerdem ist unverzüglich die Dienststelle zu benachrichtigen. Die Kosten der Ersatzbeschaffung bei schuldhaftem Verlust von PIN oder Signaturkarte trägt der oder die Beschäftigte.

… *(Name der Stadt),* den .....

---------- ----------
Mitarbeiterin/Mitarbeiter Amtsleitung

Städtetag Baden-Württemberg

8.3.3 Wie organisiert man den Übergang?

8.3.3.1 Satzungsmuster für Internetbekanntmachungen aufgrund des geänderten § 1 DVO GemO

Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt …

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt … am … folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

§ … der …[9] erhält folgende Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt … erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter …[10], soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im …[11] von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen im …[12] und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des ...[13].

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

…., den ….

…., Oberbürgermeister / Bürgermeister

8.3.3.2 Vorschlag für Hinweis im Amtsblatt oder Druckwerk

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt … [Name der Stadt] künftig im Internet

Bislang hat die Stadt … [Name der Stadt] öffentliche Bekanntmachungen im …

[9] Hier den zu ändernden Paragraphen in der Bekanntmachungssatzung der Stadt und die genaue Bezeichnung dieser Satzung einfügen.
[10] Hier die Adresse des relevanten städtischen Internetangebots einfügen, z. B. www.stuttgart.de.
[11] Hier die Bezeichnung und Adresse der Verwaltungsstelle einfügen, bei der die jeweiligen Bekanntmachungswortlaute eingesehen werden können. Beispiel: „Rathaus der Landeshauptstadt Stuttgart, Hauptamt, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart“.
[12] Name des Amtsblatts oder der Tageszeitung einfügen.
[13] Name des Amtsblatts oder der Tageszeitung einfügen.

Städtetag Baden-Württemberg

[Name des Druckwerks] veröffentlicht. Der Gemeinderat der Stadt … [Name der Stadt] hat am TT.MM.JJJJ beschlossen, öffentliche Bekanntmachungen der Stadt ab …. rechtswirksam via Internet vorzunehmen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Rechtswirksame öffentliche Bekanntmachungen finden Sie daher ab …. unter der Adresse [Link Internetadresse].

Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können ferner zu den üblichen Sprechzeiten im [Adresse] kostenlos eingesehen werden. Auf Wunsch übersendet die Stadtverwaltung den Wortlaut öffentlicher Bekanntmachungen als Ausdruck gegen Kostenerstattung und kostenlos per Mail. Richten Sie entsprechende Bestellungen bitte an …

Bundesrecht lässt rechtswirksame öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen derzeit nicht zu. Bauleitpläne werden deshalb weiterhin im …[14] rechtswirksam öffentlich bekanntgemacht und ergänzend im Internet unter der oben genannten Adresse bereitgestellt.

[Name der Stadt], den TT.MM.JJJJ

Gez. [Name und Amtsbezeichnung des Unterzeichners]

Artikel 10 und 11

9. Anwendbarkeit der neuen Altersobergrenzenregelungen für Bürgermeister- und Beigeordnetenwahlen

Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte sind künftig bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs wählbar und können ihr Amt bis zur Vollendung des 73. Lebensjahrs ausüben.

Diese neuen Altersobergrenzen finden nach folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die neuen Altersobergrenzen treten nach Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes am ersten Tag des vierten auf die Gesetzesverkündung folgenden Monats in Kraft. Da die Verkündung noch im Oktober erfolgte, gelten die neuen Altersobergrenzen somit ab 01.02.2016.

2. Für alle vor dem 01.02.2016 stattfindenden Wahlen gilt daher die alte Altersobergrenze für die Wählbarkeit.

3. Für alle am 01.02.2016 oder danach stattfindenden Wahlen gilt ebenfalls die alte Altersobergrenze für die Wählbarkeit, wenn die Wahl vor dem 31.10.2015 ausgeschrieben worden ist.

4. Für Neuwahlen bei Bürgermeisterwahlen („zweite Wahlgänge“), die nach dem 01.02.2016 stattfinden, gilt die alte Altersobergrenze für die Wählbarkeit, sofern der jeweilige erste Wahlgang vor dem 01.02.2016 stattfand.

[14] Name des Amtsblatts oder der Tageszeitung einfügen.

Städtetag Baden-Württemberg

Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 7573**

15. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat am 14. Oktober 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt."

   b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

   c) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl „5" durch die Zahl „6" ersetzt.

2. § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen."

3. § 20 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Sätze 3 und 7 wird das Wort „Bürgerversammlungen" jeweils durch das Wort „Einwohnerversammlungen" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Der Gemeinderat hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben, dabei findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) keine Anwendung; der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 350 Einwohnern unterzeichnet sein. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 2,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 350 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern unterzeichnet sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Sätze 1 bis 10 gelten entsprechend für Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften; für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der dort wohnenden Einwohner maßgebend; die zu erörternden Angelegenheiten müssen sich auf den Ortsteil, Gemeindebezirk oder die Ortschaft beziehen."

Ausgegeben: 16. 10. 2015

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel".

c) In der Überschrift sowie in Absatz 1 Sätze 2, 4, 5, Absätze 3 und 4 wird das Wort „Bürgerversammlung“ jeweils durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

4. § 20 b wird wie folgt gefasst:

„§ 20 b

Einwohnerantrag

(1) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Ein Einwohnerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist und in denen innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits ein Einwohnerantrag gestellt worden ist. Ein Einwohnerantrag ist in den in § 21 Absatz 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen; das Gleiche gilt bei Angelegenheiten, über die der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens beschlossen hat.

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden; richtet er sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. § 3 a LVwVfG findet keine Anwendung. Der Einwohnerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 200 Einwohnern unterzeichnet sein. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 1,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 200 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern unterzeichnet sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

(3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat oder der zuständige beschließende Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; er hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in einer Ortschaft für eine Behandlung im Ortschaftsrat. Für die erforderliche Zahl der Unterschriften ist in diesem Fall die Zahl der in der Ortschaft wohnenden Einwohner maßgebend. Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Ortschaftsrat. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gemeindebezirke in Gemeinden mit Bezirksverfassung.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Wort „Bauvorschriften“ die Wörter „mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses“ eingefügt.

b) Die Absätze 3 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3 a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern. Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens

haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

(6) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.“

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.“

6. § 24 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „den Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.

8. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Monats, in“ durch die Wörter „Tages, an“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten.“

9. § 31 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

10. In § 32 Absatz 5 wird das Wort „wirtschaftlichen“ gestrichen.

11. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Fraktionen

(1) Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

12. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag,“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „eines Viertels“ durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.

13. In § 35 Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „bekannt“ die Wörter „im Wortlaut“ eingefügt und das Wort „sofern“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

14. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „LVwVfG“ ersetzt.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „eines Fünftels“ durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.

    b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.“

16. § 41 a wird wie folgt gefasst:

„§ 41 a

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern	von 20,
in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern	von 50,
in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern	von 150,
in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern	von 250

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

17. Nach § 41 a wird folgender § 41 b eingefügt:

„§ 41 b

Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

(6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.“

18. In § 46 Absatz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Angabe „68. Lebensjahr“ ersetzt.

19. In § 50 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

    „(1 a) Zum Beigeordneten kann bestellt werden, wer am Tag der Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

20. In § 55 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „mit mehr als 30 000“ das Wort „Einwohnern“ eingefügt.

21. In § 64 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern“ durch die Wörter „in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten“ ersetzt.

22. § 72 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Absatz 3 findet für Fraktionen des Ortschaftsrats Anwendung, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat.“

23. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

c) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

2. § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gibt der Landkreis ein eigenes Amtsblatt heraus, das er zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises nutzt, ist den Fraktionen des Kreistags Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten des Landkreises im Amtsblatt darzulegen. Der Kreistag regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“

3. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Ein Viertel der Kreisräte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.“

4. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Monats, in“ durch die Wörter „Tages, an“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags aufgeschoben werden können, bleiben dem neugewählten Kreistag vorbehalten.“

5. In § 26 Absatz 5 wird das Wort „wirtschaftlichen“ gestrichen und die Angabe „§ 105“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.

6. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Fraktionen

(1) Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Der Landkreis kann den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

7. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig“ durch die Wörter „mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag,“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „eines Viertels“ durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.

8. In § 30 Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „bekanntzugeben“ die Wörter „im Wortlaut“ eingefügt.

9. § 34 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.“

10. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Veröffentlichung von Informationen

(1) Der Landkreis veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Kreistags zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder des Kreistags dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Kreistags oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.

(6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.“

11. In § 38 Satz 1 wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Angabe „68. Lebensjahr“ ersetzt.

12. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Kreistag bestimmt den Wahltag.“

b) Es wird folgender letzter Satz angefügt:

„Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen; § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.“

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Bürgerversammlung, den Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag“ ersetzt.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Bürgerversammlung, Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf eine Einwohnerversammlung und der Einwohnerantrag können nur von Einwohnern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. § 12 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bürgerversammlung, eines Bürgerantrags“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, eines Einwohnerantrags“ ersetzt.

3. In § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 werden die Wörter „Bürgerversammlung, den Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag“ ersetzt.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2015 (GBl. S. 282, 283), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Monats, in“ durch die Wörter „Tages, an“ ersetzt.

   b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten der neugewählten Regionalversammlung aufgeschoben werden können, bleiben der neugewählten Regionalversammlung vorbehalten.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

   „§ 13 a

   Fraktionen

   § 32 a der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

   „§ 15 a

   Veröffentlichung von Informationen

   § 41 b der Gemeindeordnung findet für öffentliche Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse entsprechende Anwendung.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 327), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

         „2. durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung,“.

      bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

         „3. durch Bereitstellung im Internet oder“.

      cc) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse der Gemeinde anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite erfolgen; sie darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.“

   c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

   d) Im neuen Absatz 5 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1“ und die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung

§ 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 5) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt des Landkreises,
2. durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung oder
3. durch Bereitstellung im Internet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse des Landkreises anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamts oder der kreisangehörigen Gemeinden während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite des Landkreises so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Kreisrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen; er darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

d) Im neuen Absatz 5 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323), wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „Bürgerversammlung, Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag“ ersetzt.
   b) Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
   c) Absatz 2 wird aufgehoben.
   d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 56 Absätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Bürgerversammlung, Bürgeranträge“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, Einwohneranträge“ ersetzt.
3. In § 57 Absatz 4 werden die Wörter „Bürgerversammlung, den Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag“ ersetzt.
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 8

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird jeweils das Wort „Naturschutzvereine“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Sätze 1 und 3“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4“ ersetzt.
   b) In Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 41 b der Gemeindeordnung findet für öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse entsprechende Anwendung.“

Artikel 9

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 330), wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 4 und § 41 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „68. Lebensjahr“ durch die Angabe „73. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 10

Übergangsbestimmungen

§ 1

Veröffentlichung von Informationen

§ 41 b Absatz 1, 2 und 5 der Gemeindeordnung und § 36 a Absatz 1, 2 und 5 der Landkreisordnung finden keine Anwendung auf Gemeinden und Landkreise, in denen kein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Gemeinderäte beziehungsweise Kreisräte existiert.

§ 2

Ruhestandseintritt und Verabschiedung von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten

(1) Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Beigeordnete sowie hauptamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung und § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 68. Lebensjahr vollenden werden, erreichen die Altersgrenze nach § 36 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehrenamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 68. Lebensjahr vollenden werden, sind nach § 41 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu verabschieden.

§ 3

Wählbarkeit von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten

(1) Für Wahlen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 11 Absatz 3) stattfinden, finden § 46 Absatz 1 und § 50 der Gemeindeordnung und § 38 der Landkreisordnung in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung, wenn die durch die Wahl zu besetzende Stelle am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift (Artikel 11 Absatz 4) ausgeschrieben ist.

(2) Findet die Bürgermeisterwahl vor Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, findet § 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung auch bei einer Neuwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet, Anwendung.

§ 4

Hinderungsgründe

Für die auf Grund der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 gewählten Gemeinderäte und Ortschaftsräte und festgestellten Ersatzpersonen für den Gemeinderat und den Ortschaftsrat finden bis zum Ende der laufenden Amtszeit § 29 Absätze 2 bis 4 und § 31 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des übernächsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 17, Artikel 2 Nummer 10, Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 10 § 1 treten ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummern 18 und 19, Artikel 2 Nummer 11, Artikel 9 und Artikel 10 § 2 und § 3 Absatz 2 treten am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(4) Artikel 10 § 3 Absatz 1 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Anlage 2

Zu Abschnitt 1 auf den Seiten 3 und 4 der Städtetagshinweise

Satzungsformulierungsvorschläge zu den Regelungsalternativen für Pflege- und Betreuungsentschädigung

Auszug aus Abschnitt 1 der Städtetagshinweise:

Die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann wahlweise durch

a) Einzelabrechnungen auf jeweiligen Nachweis

b) Durchschnittssätze (…), ggf. bezogen auf bestimmte Zeiträume

c) Aufwandsentschädigungen (…) für alle Räte bzw. ehrenamtlich Tätige in gleicher Höhe, ggf. als Zuschläge zu den jeweiligen Grundpauschalen

d) Aufwandsentschädigungen (…) für die spezielle Empfängergruppe „ehrenamtlich Tätige mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen“, ggf. als Zuschläge zu den jeweiligen Grundpauschalen

e) Aufwandsentschädigungen (…) für die spezielle Empfängergruppe „ehrenamtlich Tätige mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen“, ggf. in Form von erhöhten Sitzungspauschalen.

f) Die umfassende Satzungsermächtigung (…) eröffnet den Städten und Gemeinden zudem die Möglichkeit, (…) Entschädigungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen auch allen anderen ehrenamtlich Tätigen in Gestalt von pauschalierten Aufwandsentschädigungen (…) zu gewähren.

Es folgen Satzungsformulierungsvorschläge samt Erläuterungen zu den Alternativen a) bis e) für Erstattungen an Rats- und Ausschussmitglieder, jeweils ergänzt um einen Vorschlag für die anderen Felder ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß f).

Auf diese Formulierungsvorschläge folgt ein Formularmuster zur Glaubhaftmachung des Anspruchs auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung eines Angehörigen während einer ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber der Stadt.

Zu a) Einzelabrechnungen auf jeweiligen Nachweis und f)

§ XX, Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats[1], die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister/Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche[2] Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von XX EUR pro Tag erstattet[3]. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen[4]. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister/Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

Alternative 1:

(2) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

Alternative 2 (in Anlehnung an § 18 Abs. 1 GemO)[5]:

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

[1] Je nach Ausschussbildung im GR sowie vorhandener Ortschaftsräte (OR) oder/und Bezirksbeiräte (BB) hier ggf. entsprechend ergänzen. Beispiel 1 (GR-Ausschüsse, aber keine OR und keine BB): „und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien“. Beispiel 2 (GR-Ausschüsse sowie OR und BB ohne Ausschüsse): „und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte“. Sachkundige Einwohner in Ausschüssen sind von der Einbeziehung der Ausschüsse mitumfasst, da sie nach den §§ 40 Abs. 1 und 41 Abs. 1 GemO ehrenamtlich tätige beratende Ausschussmitglieder sind.

[2] Bei Kindern bis zu einem bestimmten Alter, z. B. 12 Jahren, kann die Darlegung der Erforderlichkeit der Betreuung darauf begrenzt bleiben, dass der andere Elternteil die Betreuung während der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht wahrnehmen kann.

[3] Der Mindestlohn von derzeit 8,50 EUR pro Stunde ist zu beachten. Die örtliche Situation ist bei der Festlegung des Stundensatzes zu berücksichtigen. Unter Beachtung der regelmäßigen zeitlichen Inanspruchnahme dürfte daher ein Höchstbetrag zwischen 80 EUR und 100 EUR vielerorts angemessen sein.

[4] Zu diesem Kreis zählen alle Personen, die von der Kommune unmittelbar, mittelbar oder konkludent zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet worden sind, unter anderem also die ehrenamtlich Tätigen Helfer bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer).

[5] Andere Alternativen, die dem Willen des Gesetzes Rechnung tragen, sind ebenfalls möglich.

Zu b) Durchschnittssätze, bezogen auf bestimmte Zeiträume bei Räten und f)

§ XX, Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats[1], die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister/Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche[2] Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von XX EUR[3]. Sie haben den Oberbürgermeister/Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Oberbürgermeister/Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen[4].

Alternative 1:

(3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

Alternative 2 (in Anlehnung an § 18 Abs. 1 GemO)[5]:

(3) „Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

[1] Je nach Ausschussbildung im GR sowie vorhandener Ortschaftsräte (OR) oder/und Bezirksbeiräte (BB) hier ggf. entsprechend ergänzen. Beispiel 1 (GR-Ausschüsse, aber keine OR und keine BB): „und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien“. Beispiel 2 (GR-Ausschüsse sowie OR und BB ohne Ausschüsse): „und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte“. Sachkundige Einwohner in Ausschüssen sind von der Einbeziehung der Ausschüsse mitumfasst, da sie nach den §§ 40 Abs. 1 und 41 Abs. 1 GemO ehrenamtlich tätige beratende Ausschussmitglieder sind.

[2] Bei Kindern bis zu einem bestimmten Alter, z. B. 12 Jahren, kann die Darlegung der Erforderlichkeit der Betreuung darauf begrenzt bleiben, dass der andere Elternteil die Betreuung während der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht wahrnehmen kann.

[3] Der Mindestlohn von derzeit 8,50 EUR pro Stunde ist zu beachten. Die örtliche Situation ist bei der Festlegung des Durchschnittssatzes zu berücksichtigen.

[4] Zu diesem Kreis zählen alle Personen, die von der Kommune unmittelbar, mittelbar oder konkludent zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet worden sind, unter anderem also die ehrenamtlich Tätigen Helfer bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer).

[5] Andere Alternativen, die dem Willen des Gesetzes Rechnung tragen, sind ebenfalls möglich.

Zu c) Aufwandsentschädigungen für alle Räte in gleicher Höhe und f)

ca) Pauschalabgeltung mit Aufwandsentschädigung (Grundpauschale) bei Räten

§ XX Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Etwaige Ansprüche von ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats[1] auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen sind mit der Aufwandsentschädigung nach § XX pauschal abgegolten.

(2) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister/Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von XX EUR je angefangener Tätigkeitsstunde[2]. Der Oberbürgermeister/Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

Alternative 1:

(3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

Alternative 2 (in Anlehnung an § 18 Abs. 1 GemO)[3]:

(3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

[1] Je nach Ausschussbildung im GR sowie vorhandener Ortschaftsräte (OR) oder/und Bezirksbeiräte (BB) hier ggf. entsprechend ergänzen. Beispiel 1 (GR-Ausschüsse, aber keine OR und keine BB): „und seiner Ausschüsse“. Beispiel 2 (GR-Ausschüsse sowie OR und BB ohne Ausschüsse): „und seiner Ausschüsse, der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte“.

[2] Der Mindestlohn von derzeit 8,50 EUR pro Stunde ist zu beachten. Die örtliche Situation ist bei der Festlegung des Stundensatzes zu berücksichtigen. Ein Stundensatz zwischen 10 EUR und 12,50 EUR dürfte daher vielerorts angemessen sein.

[3] Andere Alternativen, die dem Willen des Gesetzes Rechnung tragen, sind ebenfalls möglich.

cb) Zuschlag zur Aufwandsentschädigung (Grundpauschale) bei Räten und f)

§ XX Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats[1] erhalten zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen eine pauschalierte Erstattung in Höhe von XX EUR monatlich, die zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § XX gewährt wird.

(2) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister/Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von XX EUR je angefangener Tätigkeitsstunde als Erstattung[2]. Der Oberbürgermeister/Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

Alternative 1:

(3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

Alternative 2 (in Anlehnung an § 18 Abs. 1 GemO)[3]:

(3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

[1] Je nach Ausschussbildung im GR sowie vorhandener Ortschaftsräte (OR) oder/und Bezirksbeiräte (BB) hier ggf. entsprechend ergänzen. Beispiel 1 (GR-Ausschüsse, aber keine OR und keine BB): „und seiner Ausschüsse“. Beispiel 2 (GR-Ausschüsse sowie OR und BB ohne Ausschüsse): „und seiner Ausschüsse, der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte“.

[2] Der Mindestlohn von derzeit 8,50 EUR pro Stunde ist zu beachten. Die örtliche Situation ist bei der Festlegung des Stundensatzes zu berücksichtigen. Ein Stundensatz zwischen 10 EUR und 12,50 EUR dürfte daher vielerorts angemessen sein.

[3] Andere Alternativen, die dem Willen des Gesetzes Rechnung tragen, sind ebenfalls möglich.

Zu d) Zusätzliche Aufwandsentschädigung für spezielle Empfängergruppe bei Räten und f)

§ XX Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats[1], die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister/Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche[2] Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe von XX EUR zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § XX. Sie haben den Oberbürgermeister/Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

(2) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister/Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von XX EUR je angefangener Tätigkeitsstunde als Erstattung[3].

Alternative 1:

(3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

Alternative 2 (in Anlehnung an § 18 Abs. 1 GemO)[4]:

(3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

(4) Der Oberbürgermeister/Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

[1] Je nach Ausschussbildung im GR sowie vorhandener Ortschaftsräte (OR) oder/und Bezirksbeiräte (BB) hier ggf. entsprechend ergänzen. Beispiel 1 (GR-Ausschüsse, aber keine OR und keine BB): „und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien“. Beispiel 2 (GR-Ausschüsse sowie OR und BB ohne Ausschüsse): „und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte“. Sachkundige Einwohner in Ausschüssen sind von der Einbeziehung der Ausschüsse mitumfasst, da sie nach den §§ 40 Abs. 1 und 41 Abs. 1 GemO ehrenamtlich tätige beratende Ausschussmitglieder sind.

[2] Bei Kindern bis zu einem bestimmten Alter, z. B. 12 Jahren, kann die Darlegung der Erforderlichkeit der Betreuung darauf begrenzt bleiben, dass der andere Elternteil die Betreuung während der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht wahrnehmen kann.

[3] Der Mindestlohn von derzeit 8,50 EUR pro Stunde ist zu beachten. Die örtliche Situation ist bei der Festlegung des Stundensatzes zu berücksichtigen. Ein Stundensatz zwischen 10 EUR und 12,50 EUR dürfte daher vielerorts angemessen sein.

[4] Andere Alternativen, die dem Willen des Gesetzes Rechnung tragen, sind ebenfalls möglich.

Zu e) Zusätzliche Sitzungspauschale für spezielle Empfängergruppe und f)

§ XX, Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats[1], die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister/Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche[2] Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Oberbürgermeister/Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

Alternative 1 zu Absatz 2:

(2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt XX EUR pro Sitzungstag.

Alternative 2 zu Absatz 2:

(2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von
   a) bis zu 4 Stunden Dauer XX EUR,
   b) bis zu 6 Stunden Dauer XX EUR,
   c) mehr als 6 Stunden Dauer XX EUR[3].

(3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister/Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von XX EUR je angefangener Tätigkeitsstunde[4].

Alternative 1 zu Absatz 4:

(4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

---

[1] Je nach Ausschussbildung im GR sowie vorhandener Ortschaftsräte (OR) oder/und Bezirksbeiräte (BB) hier ggf. entsprechend ergänzen. Beispiel 1 (GR-Ausschüsse, aber keine OR und keine BB): „und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien“. Beispiel 2 (GR-Ausschüsse sowie OR und BB ohne Ausschüsse): „und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte“. Sachkundige Einwohner in Ausschüssen sind von der Einbeziehung der Ausschüsse mitumfasst, da sie nach den §§ 40 Abs. 1 und 41 Abs. 1 GemO ehrenamtlich tätige beratende Ausschussmitglieder sind.

[2] Bei Kindern bis zu einem bestimmten Alter, z. B. 12 Jahren, kann die Darlegung der Erforderlichkeit der Betreuung darauf begrenzt bleiben, dass der andere Elternteil die Betreuung während der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht wahrnehmen kann.

[3] Es kann selbstverständlich eine andere Stundengliederung gewählt werden. Der Mindestlohn von derzeit 8,50 EUR pro Stunde ist zu beachten. Die örtliche Situation ist bei der Festlegung des Stundensatzes zu berücksichtigen. Ein Stundensatz zwischen 10 EUR und 12,50 EUR dürfte daher vielerorts angemessen sein, also bei a) zwischen 40 und 50 EUR, bei b) zwischen 60 und 75 EUR, bei c) zwischen 80 EUR und 100 EUR.

[4] Der Mindestlohn von derzeit 8,50 EUR pro Stunde ist zu beachten. Die örtliche Situation ist bei der Festlegung des Stundensatzes zu berücksichtigen. Ein Stundensatz zwischen 10 EUR und 12,50 EUR dürfte daher vielerorts angemessen sein.

Alternative 2 (in Anlehnung an § 18 Abs. 1 GemO) zu Absatz 4[1]:

(4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

(5) Der Oberbürgermeister/Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

[1] Andere Alternativen, die dem Willen des Gesetzes Rechnung tragen, sind ebenfalls möglich.

Formular

Stadt …

Glaubhaftmachung des Anspruchs gegenüber der Stadt …
auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung eines Angehörigen
während einer ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Name, Vorname und Adresse des/der ehrenamtlich Tätigen

2. Art der ehrenamtlichen Tätigkeit

3. Name, Vorname und Adresse des/der pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

4. Verhältnis zum/zur Angehörigen, welches die Pflege oder Betreuung begründet

5. Grund der Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit des/der Angehörigen

6. Bestätigungen

Ich bestätige,

a) dass ich den/die oben benannte(n) Angehörige(n) regelmäßig pflege oder betreue,
b) dass keine andere Person die Pflege oder Betreuung ohne Entgelt übernimmt,
c) dass mir aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Pflege oder Betreuung des/der oben benannten Angehörigen während der Ausübung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen und
d) dass es sich bei der entgeltlich beschäftigten Person, die während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit den/die oben benannte(n) Angehörige(n) pflegt bzw. betreut, nicht um eine gegenüber dem/der Angehörigen dem Grunde nach unterhaltspflichtige Person handelt.

7. Geltungsdauer

Diese Erklärung gilt ab _____ bis auf Weiteres.

8. Verpflichtung

Ich verpflichte mich, die Stadt … über Änderungen in den oben genannten Verhältnissen unverzüglich zu unterrichten.

Ort, Datum

Unterschrift

_____

_____

Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln

Darstellung der Rechtslage, die zwischen Innenministerium, Regierungspräsidien, Gemeindeprüfungsanstalt und kommunalen Landesverbänden abgestimmt ist

vom 6. April 1992

Vorbemerkung:

Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften leisten einen wichtigen Beitrag zu einer sinnvollen und effizienten Aufgabenerledigung der Vertretungskörperschaften in der Informations-, Vorbereitungs- und Beschlußphase. Ebenso wie der Aufwand für die Arbeit der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse selber kann daher grundsätzlich auch der notwendige Aufwand für die Fraktionsarbeit aus Haushaltsmitteln finanziert werden. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kommt eine solche Fraktionsfinanzierung allerdings nur in Betracht, wenn die Fraktionsarbeit einen erheblichen sächlichen und personellen Aufwand verursacht. Dies dürfte nur bei größeren Kommunen der Fall sein.

Bei den Fragen einer Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nach der Rechtslage von folgenden Grundsätzen auszugehen:

I. Rechtsnatur und Funktion der Fraktion:

Im baden-württembergischen Kommunalverfassungsrecht sind zwar die Fraktionen nicht institutionalisiert. Ihre Existenz in kommunalen Vertretungskörperschaften ist jedoch anerkannt. Insbesondere in größeren Kommunen sind Fraktionen zu Bestandteilen des Organisationsgefüges geworden.

Unter einer Fraktion einer kommunalen Vertretungskörperschaft ist - unabhängig von der Benennung (etwa als Gruppe) - der freiwillige, auf gewisse Dauer angelegte Zusammenschluß von in kommunalpolitischen Grundanschauungen gleichgesinnten Mitgliedern der Vertretungskörperschaft zu verstehen. Ob das einzelne Mitglied einer Partei oder Wählervereinigung (Wahlvorschlagsträger) angehört und welche Gruppierung das ist, ist dabei im Hinblick auf die freie Mandatsausübung unbeachtlich. Soweit Fraktionen den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlußfassung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, in gewissem Grade steuern und damit erleichtern, kann nach Fachliteratur und Rechtsprechung als feststehend angesehen werden, daß sie als Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft in die „organisierte Staatlichkeit“ eingefügt sind (BVerfGE 20, 56, 105 = NJW 1966, 1499; BVerfGE 80, 188, 231 = NJW 1990, 373). Fraktionen erfüllen insoweit Aufgaben der Vertretungskörperschaft.

II. Zulässigkeit und Grenzen einer Fraktionsfinanzierung aus Haushaltsmitteln

Aus Rechtsnatur und Funktion der Fraktionen folgt, daß in den kommunalen Haushalten Mittel zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwands der Fraktionen zur Verfügung gestellt werden können, der ihnen in Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgabenstellung erwächst.

Kommunale Haushaltsmittel dürfen dagegen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählergruppen dienen; eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig (BVerfGE 20, 56, 104 = NJW 1966, 1499). Insbesondere ist es den Fraktionen verfassungsrechtlich verwehrt,

die ihnen als Teil des Hauptorgans der Selbstverwaltungskörperschaft zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder Wählergruppe zu verwenden.

Weiter ist zu beachten, daß aus diesen Mitteln keine Entschädigungen an Fraktionsmitglieder gewährt werden dürfen, soweit diese bereits einen Entschädigungsanspruch für ehrenamtliche Tätigkeit (z. B. § 19 GemO, § 15 LKrO) haben (Verbot der Doppelentschädigung).

Unter Beachtung dieser Grenzen und der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bestehen keine Bedenken gegen eine Bereitstellung von kommunalen Haushaltsmitteln u. a. für folgende Zwecke:

- Fraktionsgeschäftsführung

Hierunter fallen sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten z. B. für die Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle, der laufende Geschäftsbedarf wie Post- und Fernmeldegebühren, Kopierer, Büromaterial, Wartung und Instandsetzung, Hausbewirtschaftung, Fachliteratur und dergleichen. Soweit es die Größe der kommunalen Vertretungskörperschaft rechtfertigt, kommt auch der Aufwand für voll- oder teilzeitbeschäftigtes Fraktionspersonal in Betracht, das jedoch grundsätzlich nicht besser gestellt werden darf als vergleichbare Bedienstete der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft; ferner die Kosten für fraktionsexterne Beratung.

- Fraktionssitzungen

Berücksichtigt werden können z. B. die Kosten der Anmietung eines Sitzungsraumes für die Fraktion oder die Kosten der Zuziehung einer sachkundigen Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Nicht berücksichtigt werden können dagegen die Aufwendungen der einzelnen Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Hauptorgans oder seiner Ausschüsse notwendig sind, weil hierfür bereits Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht (vgl. VwV GemO Nr. 1 zu § 19).

- Beiträge an kommunalpolitische Vereingiungen

Sie können aus bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert werden, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten.

- Fortbildung der Fraktionsmitglieder

- Öffentlichkeitsarbeit

Hierbei sind die Grundsätze zu beachten, die das Bundes verfassungsgericht in seinem Urteil vom 02.03.1977 (NJW 1977, 751) zur Abgrenzung von unzulässiger und zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung vor Bundestagswahlen aufgestellt hat. Danach ist es auch den Kommunalfraktionen verwehrt, im Kommunalwahlkampf und in der Vorwahlkampfphase unter Einsatz öffentlicher Mittel für die sie tragenden Gruppierungen Wahlwerbung zu betreiben (vgl. OVG Münster, Urt. vom 19.08.88, NWVBl. 1989, 16 = Der Städtetag 1988, 699 = NVwZ-RR 1989, 149).

Unter Beachtung der o.a. Grenzen der Fraktionsfinanzierung dürfen insbesondere für folgende Zwecke keine kommunalen Haushaltsmittel bereitgestellt werden:

Bewirtung der Fraktionsmitglieder soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht, Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich nicht im Einzelfall um aufgabenorientierte Fortbildung handelt, allgemeine Bildungsreisen, gesellige Veranstaltungen der Fraktion, Spenden.

III. Veranschlagung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Entsprechend der Rechtsnatur der Fraktionen in kommunalen Vertretungskörperschaften als deren Teile und ständige Gliederungen und damit als Bestandteile des kommunalen Organisationsgefüge handelt es sich bei einer Fraktionsfinanzierung aus Haushaltsmitteln nicht um eine Gewährung von Zuwendungen (Zuschüssen) an Dritte außerhalb der Kommunen, sondern um Haushaltsausgaben für eigene Zwecke. Fraktionsmittel sind keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel. Deswegen finden hier das allgemeine Haushaltsrecht und auch das allgemeine Prüfungsrecht Anwendung (zur Prüfung s. unten Abschnitt IV).

Die Haushaltsmittel für die Fraktionen sind im Haushalt vollständig offenzulegen, zumal es sich bei der Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft gewissermaßen um eine „Entscheidung in eigener Sache" handelt. Nach den Veranschlagungsgrundsätzen des § 7 Abs. 3 GemHVO genügt eine Veranschlagung des Gesamtbetrags bei einer Haushaltsstelle im Einzelplan 0 (Unterabschnitt 00... - Fraktionen, Untergruppe 662 - Geschäftsausgaben der Fraktionen). Sofern die Verwendung auf einzelne der in Abschnitt II genannten Zwecke beschränkt werden soll, wäre der Planansatz mit einem Haushaltsvermerk über diese Zweckbindung zu versehen (§ 46 Nr. 11 GemHVO). Die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Fraktionen, z. B. nach Grund- und Kopfbeträgen, kann in den Erläuterungen erfolgen.

Die zu veranschlagenden Haushaltsmittel für die Fraktionen sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (§ 7 Abs. 1 GemHVO). Zunächst muß der notwendige Aufwand für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen, der ganz oder teilweise aus Haushaltsmitteln gedeckt werden soll, möglichst genau unter Mitwirkung der Fraktionen ermittelt werden. Für welchen Aufwand der Art und der Höhe nach Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, steht im Ermessen des Hauptorgans unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und unter Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Der Bedarfsermittlung kommt vor allem für die erstmalige Veranschlagung besondere Bedeutung zu. In den Folgejahren bietet sich als Maßstab das anzuerkennende Ist-Ergebnis der zulässigen Ausgabearten nach den Verwendungsnachweisen der Fraktionen an (s. Abschnitt IV), die damit auch als Planunterlagen für den nächsten Haushalt dienen.

Die veranschlagten Haushaltsmittel können den Fraktionen im Wege der Bevollmächtigung eines Mitglieds nach § 53 Abs. 2 GemO zur Selbstbewirtschaftung nach Maßgabe der Haushaltserläuterungen zugewiesen werden.

Die veranschlagten Haushaltsmittel können für übertragbar erklärt werden, so daß sie bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar bleiben (§ 19 Abs. 2 GemHVO).

IV. Nachweis und Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung

Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel ebenso wie die Verwendung der anderen Haushaltsmittel sowohl der örtlichen Prüfung nach § 110 GemO als auch der überörtlichen Prüfung nach § 114 GemO (entsprechend BVerfGE 80, 188, 214 = NJW 1990, 373). Festzustellen ist, ob die Mittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen (s. Abschnitt II) und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind.

Bei Selbstbewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Fraktionen (s. Abschnitt III) bedarf es dazu eines Verwendungsnachweises in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten im Sinne des Abschnitts II mit den darauf entfallenden Beträgen, den jede Fraktion alsbald nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen hat. Weiter ist eine schriftliche Versicherung der Fraktionsvorsitzenden erforderlich, daß die Haushaltsmittel bestimmungs-

gemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Wenn bei den Verwendungsnachweisen Zweifel an der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung bestehen, die auch nicht durch zusätzliche Erläuterungen ausgeräumt werden können, ist auf Verlangen der örtlichen und der überörtlichen Prüfung von den Fraktionen auch Einsicht in die Beläge über die Mittelverwendung (Belege i. S. von § 33 Abs. 1 Satz 1 GemKVO) zu gewähren. In diesem Falle sollte zuvor der Leiter der Verwaltung unterrichtet werden. Die Belege sind von den Fraktionen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 GemKVO sechs und im Falle des Satzes 3 a.a.O. zehn Jahre ab dem Beginn des der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres aufzubewahren.

Neben der bestimmungsgemäßen Verwendung ist Gegenstand der Prüfung auch die bedarfsgerechte Höhe der für die Finanzierung der Fraktionsarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Hierbei ist festzustellen, ob die Bemessung der Mittel mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Einklang steht. Diese Prüfung bietet ebenso eine Entscheidungsgrundlage für die künftige Veranschlagung im Haushaltsplan wie die Verwendungsnachweise der Fraktionen (s. Abschnitt III).